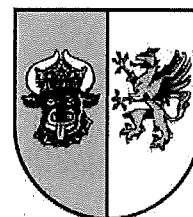


**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Empfangsbekenntnis

Suiker Unie GmbH & Co.KG
Zuckerfabrik Anklam
Bluthsluster Straße 24
17389 Anklam

Telefon: 03831 / 696-5200
Telefax: 03843 / 777-6142
E-Mail: g.schmidt@staluvm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Schmidt
Aktenzeichen:
StALU VP-52-7.24.1 GE/072/17/80624
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, den 12.12.2019

Genehmigungsbescheid vom 12.12.2019

Nr. 7.24.1EG - 60.072/17-52

nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)¹ i. V. m.
§ 16 Absatz 1 BImSchG

für die Erhöhung der zulässigen Verarbeitungskapazität von maximal
12.000 Tonnen je Tag auf 16.000 Tonnen reine Rüben je Tag und
die Verlängerung der Rübenkampagne auf maximal 135 Tage
(Anfang September bis Ende Januar des Folgejahres) sowie
die Verlängerung der Dicksaftkampagne auf maximal 130 Tage

am Standort: Bluthsluster Straße 24
17389 Anklam

für die Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben mit einer
Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen je Tag

**Suiker Unie GmbH & Co. KG
Zuckerfabrik Anklam
Bluthsluster Str. 24
17389 Anklam**

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1e DSGVO i. V. m. § 4 Abs. 1 DSGVO-M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0

Telefax: 03831 / 696-2129

E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Inhaltsverzeichnis

I.	ENTSCHEIDUNG	4
II.	ANTRAGSUNTERLAGEN	6
III.	NEBENBESTIMMUNGEN	14
1.	Befristung gemäß § 12 Abs. 3 BImSchG	14
2.	Allgemeine Auflagen	14
3.	Immissionsschutzrechtliche Auflagen	15
3.1.	Auflagen Immissionsschutz - Geruch	15
3.2.	Auflagen Immissionsschutz – Lärm	18
3.3.	Auflagen Immissionsschutz - Staub	20
3.4.	Auflagen Immissionsschutz - Ammoniak	21
3.5.	Auflagen Immissionsschutz – Licht	22
3.6.	Auflagen Immissionsschutz - Großfeuerungsanlage (GVA)	23
3.7.	Auflagen Immissionsschutz - mechanisch biologische Abwasserbehandlungsanlage (ABA)	24
3.8.	Auflagen Immissionsschutz - Ausgangszustandsbericht (AZB)	25
3.9.	Betriebseinstellung	25
4.	Abfallrechtliche Auflagen	26
5.	Baurechtliche Auflagen	27
6.	Arbeitsschutzrechtliche Auflagen	27
7.	Wasserrechtliche Nebenbestimmungen	30
8.	Naturschutzrechtliche Nebenbestimmung	31
IV.	BEGRÜNDUNG.....	31
1.	Sachverhalt	31
2.	Rechtliche Würdigung	33
2.1.	Zuständigkeit	34
2.2.	Verfahren	34
2.3.	Materielle-rechtliche Voraussetzungen	35
3.	Begründung der Nebenbestimmungen	39
3.1.	Begründung der Befristung gem. § 12 Abs. 3 BImSchG	39
3.2.	Begründung der allgemeinen Auflagen	40
3.3.	Begründung der immissionsschutzrechtlichen Auflagen	40
3.3.1.	Geruch	40
3.3.2.	Schallschutz	43
3.3.3.	Staub	45
3.3.4.	gasförmige Luftschadstoffe wie Ammoniak sowie Stickstoff- und Säureeinträge	45
3.3.5.	Licht	46
3.3.6.	Großfeuerungsanlage (GVA)	47
3.3.7.	mechanisch-biologische Abwasserbehandlungsanlage (ABA)	47
3.3.8.	Ausgangszustandsbericht (AZB)	48
3.3.9.	Betriebseinstellung	48

3.4.	Begründung der abfallrechtlichen Auflagen	48
3.5.	Begründung der baurechtlichen Nebenbestimmungen einschließlich Brandschutz	49
3.6.	Begründung der arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen	49
3.7.	Begründung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen	49
3.8.	Begründung der naturschutzrechtlichen Auflagen	50
3.9.	Prüfung entsprechend Bundesberggesetz	51
3.10.	Prüfung entsprechend Denkmalschutzgesetz	51
4.	Anordnung des Sofortvollzuges	51
V.	VERWALTUNGSGEBÜHREN	53
VI.	HINWEISE	55
1.	Allgemeine Hinweise - Immissionsschutz	55
2.	Abfallrechtliche Hinweise	56
3.	Arbeitsschutzrechtlicher Hinweis	57
VII.	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	57
Anlage 1 – Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen		
Anlage 2 – Verzeichnis Rechtsgrundlagen		

Auf Antrag vom 27.12.2017, in der Fassung vom 10.01.2019, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Entscheidung

1. Der

Suiker Unie GmbH & Co. KG
Zuckerfabrik Anklam
Bluthsluster Straße 24
17389 Anklam

wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß §§ 6 und 8,16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), die

1. Teilgenehmigung

für eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Zuckerfabrik Anklam auf dem Grundstück in 17389 Anklam, Bluthsluster Str. 24 Gemarkung Anklam, Flur 4, Flurstück 27/15 in folgendem Umfang („Planzustand 1“) erteilt:

- Erhöhung der täglichen Verarbeitungsmenge von max. 12.000 auf max. 16.000 Tonnen reine Rüben je Tag,
- Erhöhung der zulässigen extrahierten Zuckermenge auf max. 3.150 Tonnen pro Tag,
- Erweiterung des Zeitrahmens für die Rübenanlieferungen auf 144 Stunden je Woche (montags von 6:00 bis sonntags 6:00 Uhr), Beschränkung der LKW-Anlieferungen in der Nachtzeit auf maximal 35 LKW/Nachtstunde (70 Fahrten/Nachtstunde) sowie Beschränkung auf max. 25.000 t/d Schmutzrübenanfuhr,
- Verlängerung der Rübenkampagne von 120 Tagen auf maximal 135 Tage (im Zeitraum von September bis Ende Januar des Folgejahres),
- Verlängerung der Dicksaftkampagne von 80 Tagen auf maximal 130 Tage,
- Errichtung eines Rübenbunkers („Point Fix“) mit 4 Abteilen für die Entladung von angenommenen Rüben direkt zur Verarbeitung,
- Errichtung eines zusätzlichen Schrägbandes beim Point Fix zur Rübenwäsche,
- Anpassung der Geschwindigkeit und des Antriebes sowie teilweise Bandverlängerung des vorhandenen Unterflurbandes H1310 und der vorhandenen Schrägbänder H 1330 und H1480,
- Verbesserung der Sandabscheidung durch Errichtung eines neuen Sandklassierers,
- Errichtung eines neuen abgedichteten Teiches 6 mit einem Fassungsvermögen von 33.000 m³ als Pufferteich für das Anfahren und bei Störungen der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) sowie in Ausnahmefällen für die Rübenerdesedimentation,

- Neugestaltung der Teichwirtschaft dergestalt, dass
 - als Rübenerdesedimentationsteiche (REST) nur noch die Teiche 1, 2 a/b, 3 a/b und (der neu zu errichtende) Teich 6 genutzt werden; der Teich 4 nur noch im Ausnahmefalle als Durchlaufteich für Überstandswasser der REST genutzt wird, die Schanzenbergteiche dauerhaft aus der Nutzung genommen werden,
 - der Teich 5 als Vorlageteich für die ABA dient und
 - der Teich 7 (Schlamm lager) mit einer technischen Dichtung zur Unterbindung von Versickerung ausgestattet wird,
 - Ausbaggerung der Rübenerdesedimentationsteiche von Januar bis August bei Beschränkung der Ausbaggerungszeit auf 6 Wochen je Teich,
 - Optimierung der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) durch den Umbau des vorhandenen Hydrolysetanks zum Anaerobreaktor (Methanreaktor),
 - Mitbehandlung von max. 1,5 m³/h Silosickersaft aus dem Rübenschnitzelaußenlager in der ABA,
 - Veränderung der Vor-und Hauptkalkung durch Verlängerung der vorhandenen Vorkalkung, Errichtung und Betrieb eines neuen Vorkalkers und Hauptkalkungsbehälters,
 - Veränderung der 1. und der 2. Carbonatation u.a. durch Aufstellung von 2 neuen Dekantern mit einem Fassungsvermögen von jeweils 380 m³, Errichtung eines Behälters mit einem Fassungsvermögen von 312 m³ für die 1. Carbonatation, Errichtung eines Behälters für Dickschlamm mit einem Fassungsvermögen von 6,7 m³, diverse zusätzliche Pumpen sowie Umschaltung der 1. auf die 2. Carbonatation und Umschaltung der vorhandenen Filtration auf die 2. Filtration,
 - Einbau eines neuen Wäschers zur Reinigung der Carbonatationsbrüden von Ammoniak und Geruchsstoffen sowie Errichtung und Betrieb eines neuen Schwefelsäurelagerbehälters (IBC) mit einem Fassungsvermögen von 1.000 l,
 - Errichtung und Betrieb einer neuen Filterpresse zur Schlammentfernung,
 - Errichtung und Betrieb eines neuen Notstromaggregates zur Versorgung der Wasserpumpen der Verdampfer im Notfall mit Strom,
 - Erhöhung der Abluftkamine der Pelletkühlung von 29,00 m auf 32,60 m; der 1. und 2. Carbonatation von 34,00 m auf 36,75 m; und der Zuckertrocknung 2 von 21,20 m auf 70,00 m zur Verminderung der Geruchsimmissionen
2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende andere behördliche Entscheidungen mit ein:
- die nach §§ 59 und 72 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)² erforderliche Baugenehmigung,
 - die Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz gem. § 20 Abs. 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V - NatSchAG)³ und die Genehmigung für den Eingriff gem. § 12 Abs. 6 nach NatSchAG M-V. Die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens wurde gem. § 34 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)⁴ festgestellt.
3. Diese Teilgenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 21 BImSchG).

4. Die sofortige Vollziehung der Teilgenehmigung wird angeordnet.
5. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von 58.991,04 Euro erhoben.
6. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern

IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18
 BIC: MARKDEF1130

unter Verwendung des Kassenzzeichens: 699 619 000 6361 zu überweisen.

II. Antragsunterlagen

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist.

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
Band 1		
0	Inhaltsverzeichnis zum Antrag Antrag auf Änderung der Beschaffenheit und Betrieb der Zuckerfabrik	22
1	Antragsunterlagen in der Fassung März 2018	6
2	Vorbescheidsantrag gemäß § 9 BImSchG für die Installation einer Anlage zur aktiven Entwässerung von Rübenerde einschließlich der Umgestaltung der Teichwirtschaft und Einbau eines Sekundärkreislaufs in das Kühlsystem für den Zuckerhaus-Kondensator Teillageplan Maßnahme Kühlturm Maßstab 1: 500 Prozessschema Teillageplan Erdezentrifugen Maßstab 1: 750 Prozessschema, Fließbild, Zeitplan, Sicherheitsdatenblätter Betriebsbeschreibungen	95
3	Kurzbeschreibung	17
4	Erläuterungen zum vorliegenden Änderungsgenehmigungsantrag, Schreiben vom 06.12.19 zur Änderung bzgl. Nutzung Teich 3b als Rübenerdesedimentationsteich Lageplan 1. Teilgenehmigung und 2. Teilgenehmigung	28 (14a, 14b)
5	Kosten	1
6	Glossar	6
7	Digitale Topografische Karte Maßstab 1: 25.000	9

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Digitale Topografische Karte Maßstab 1: 10.000 Auszug aus dem Liegenschaftskataster Maßstab 1: 4.000 Auszug aus dem Liegenschaftskataster Maßstab 1: 5.000 Verzeichnis der Flurstücke Lageplan Maßstab 1: 1.000 Lageplan Plan 1. TG Maßstab 1: 1.000 Auszug aus geänderten Flächennutzungsplan Maßstab 1: 10.000 Übersicht Luftbild vom 25.08.2008	
8	Standortbeschreibung 6. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam	5
Band 2		
9	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	2
10	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	35
11	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	5
12	Übersicht der Anlagenteile und Betriebseinheiten ELIA-Formblatt 3.4 (Betriebseinheiten Nr. etc.) Gebäudeübersicht	74
13	Sicherheitsdatenblätter	1
14	Stoffstromübersichten	19
15	ELIA Formular 3.5	7
Band 3		
16	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	1
17	Technische Zeichnungen – Lageplan Konsolidierung Sektion 11 - Rübenwaage – Lageplan Konsolidierung Sektion 12 - Prozentwäsche / RÜPRO – Grundriss / Teillageplan Konsolidierung Sektion 13 - Rübentransport – Teillageplan Sektion 13 - Rübenhof – Grundriss, Schnitte, Teillageplan Sektion 13 – Grundrisse Sektion 14 - Rübenwäsche – Grundriss Teich für kaltes Kondensat - Konsolidierung Sektion 14 - Rübenwäsche	45

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
	– Grundriss, Draufsicht, Schnitte - Aufstellung eines Sandklassierers – Sektion 15 – Grundriss Konsolidierung Sektion 16 – Biologische Wasseraufbereitung – Grundrisse Konsolidierung Sektionen 21 - 23, 40 - 45, 51 – Grundrisse Maßnahmen Sektionen 40 42, 45 im Hauptbetriebsgebäude – Grundriss Konsolidierung Sektionen 23 und 24 Pressenstation - Schnitzeltrocknung – Grundriss Konsolidierung Sektion 24 - Schnitzeltrocknung – Grundriss Konsolidierung Sektion 31 und 32 - Kalkofen, Kalklösche – Grundriss Konsolidierung Sektion 44 - Dünnsaftbehandlung – Grundrisse Sektion 52 – Dicksaftbehandlung / - filtration – Grundriss Pumpenhaus Sektion 53 - Dicksaftlagerung – Lageplan Dicksaftlager, Dicksaftlagertank 4 – Grundrisse Konsolidierung Sektion 60 - Vakuumsystem – Grundrisse Sektion 61, 62, 63 – Kochstation, Maischenstation und Zentrifugenstation – Grundrisse Sektion 64, 65, 71 – Zuckertrocknung/Kühlung, Zuckerauslieferung, Zuckerlagerung – Grundrisse Zuckerhaus – Grundriss Dach Ausgabengebäude – Grundriss, Draufsicht, Schnitt Sektion 71 – Zuckerlagerung, Silo 1 und 2 – Grundriss, Ansicht Konsolidierung Sektion 72 – Melasselagerung – Grundriss Konsolidierung Sektion 74 – Vinasseeindampfung – Grundrisse, Schnitt Konsolidierung Sektion 81 - Kesselanlage – Grundrisse Konsolidierung Sektion 82 – Elektroenergieerzeugung – Grundrisse Konsolidierung Sektion 83 – Elektroenergieverteilung - Speicher, Zuckerhaus, Trafostion, Vorderbetrieb – Lageplan Konsolidierung Sektion 83 – Elektroenergieverteilung – Grundrisse Konsolidierung Sektion 91 – Wassersystem – Grundrisse, Dach Sektion 92 – Luftversorgung – Grundrisse Konsolidierung Sektion 93 – Zentrale Schmieranlage	
Band 4		
18	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	1

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
19	Technische Zeichnungen Konsolidierungen – Betriebseinheit 11 bis 15 - Rübenaufbereitung – Sektion 12 Prozentwäsche / Rüpro – Betriebseinheit 16 - Biologische Wasseraufbereitung – Betriebseinheit 21 - Rübenschneidestation – Betriebseinheit 22 - Extraktion – Betriebseinheit 23 - Pressenstation – Betriebseinheit 24 - Schnitzeltrocknung – Betriebseinheit 31 - Kalkofen – Betriebseinheit 32 - Kalklöschanlage – Betriebseinheit 40 - Saftreinigung Vorkalkung	21
Band 5		
20	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	1
21	Technische Zeichnungen Konsolidierungen (Fortsetzung) – Betriebseinheit 42 - Saftreinigung – Betriebseinheit 44 - Dünnsaftbehandlung – Betriebseinheit 45 - Schlammentfernung – Betriebseinheit 51 – Verdampfung – Betriebseinheit 52 – Dicksaftbehandlung/ -filtration – Betriebseinheit 53 – Dicksaftlagerung – Betriebseinheit 60 – Vakuumssystem – Betriebseinheit 61 – Kochanlage – Betriebseinheit 62 – Maischenstation – Betriebseinheit 63 – Zentrifugenstation – Betriebseinheit 64 – Zuckertrocknung – Betriebseinheit 65 – Zuckerauslieferung – Betriebseinheit 71 – Zuckerlagerung – Betriebseinheit 72 – Melasselagerung – Betriebseinheit 74 –Vinsasse – Betriebseinheit 81 – Kesselanlage – Betriebseinheit 82 – Elektroenergieerzeugung – Betriebseinheit 83 – Elektroenergieerzeugung / -verteilung – Betriebseinheit 85 – Heizungsanlage	30

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
	– Betriebseinheit 91 – Wassersystem – Betriebseinheit 92 – Luftversorgung – Betriebseinheit 93 – Schmieranlage	
Band 6		
22	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	2
23	Lufthygienisches Gutachten Prüfumfang gasförmige Luftschadstoffe, Säureeintrag und Stickstoffdeposition	71
24	Lufthygienisches Gutachten Prüfumfang Staub	50
25	Geruchsimmissionsprognose Geruchsquellenemissionskataster Emissionsquellenplan - Stickstoff	134
Band 7		
26	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	2
27	Geräuschimmissionen im Ist – Zustand während der Rübenkampagne 2017 / 2018	173
28	Geräuschimmissionen nach Erhöhung der Zuckerproduktion Quellenplan Schallemissionen	150
29	Gutachten Lichtimmissionen durch Beleuchtungsanlagen Fortschreibung hinsichtlich immissionsmindernder Maßnahmen und Extraktionsturm Rev. 01	58
30	Validierung Rechenmodell Geruchsimmission in der Bestandssituation	81
31	Geruchsstoffimmissionsmessungen in der Umgebung	93
32	Amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes	21
33	Ergänzende Messberichte	2
Band 8		
34	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	3
35	Firmenpolitik und Handlungsgrundsätze	8
36	Anlagensicherheit – Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung – Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft	88

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
	– Explosionsschutz – Konzept zur Verhinderung von Störfällen – Innerbetrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan	
37	Ausbreitungsberechnung für die Freisetzung von Schwefeldioxid	18
38	Ergänzende Erläuterungen zum betrieblichen Brandschutz Alarmanweisung, Alarmplan Feuerwehrplan Rettungsplan, Ersthelfer	15
39	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	9
40	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	4
41	Ausgangszustandsbericht	112
42	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen	23
43	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft Entwässerungspläne Niederschlagswasser Maßstab 1: 4.000 und 1:500 Lageplan Einleitstellen RW-Kanal Maßstab 1: 1.000 Beschreibung abwasserrelevanter Vorgänge Angaben zu gehandhabten Stoffen Angaben zur Vermeidung von Abwasser Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme Übersicht Einleitstellen, Messstellen, Vermischtstellen PFD – Biologische Wasseraufbereitung Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung Niederschlagsentwässerung	35
44	Gutachten zur Bewertung der derzeitigen und Empfehlung zur zukünftigen Behandlung der Abwässer	26
45	Bewertung der hydraulischen und frachtmäßigen Belastbarkeit der Abwasserbehandlungsanlage Beschreibung wassergefährdender Stoffe, mit denen umgegangen wird	13
Band 9		
46	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	2
47	Bauantrag Maßnahmen in der Saftreinigung BE 41, 42, 45	64

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
	Carbonatation	
48	Bauantrag Maßnahmen in der Sektion 82 Elektroenergieerzeugung Aufstellung einer Notstromcontaineranlage	64
Band 10		
49	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	2
50	Bauantrag Abluft Zuckertrockner 2 – Sektion 64 Baugrunduntersuchung	399
Band 11		
51	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	2
52	Natur-, Landschaft- und Bodenschutz – Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung Formular 13 – FFH-Verträglichkeitsprüfung – Naturschutzrechtliche und-fachliche Eingriffs- und Ausgleichsbi- lanzierung	232
53	Umweltverträglichkeitsstudie	163
54	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht Formular 14.3 UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung Formular 14.3a	2
Band 12		
55	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	2
56	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	23
57	Aktualisiertes Hydrologisches Gutachten zum Grundwassermonitoring 2016 / 2017	508
Band 13		
58	Inhaltsverzeichnis zum Antrag	2
59	Erhöhung der Einleitmengen von behandeltem Prozesswasser im Zu- sammenhang mit der Erhöhung der Zuckerproduktion	75
Band 14		
60	Prüfberichte über die Prüfung der Standsicherheitsnachweise von Herrn Dr.- Ing. Nietiedt, Prüfsingenieur für Baustatik Nr.: NI 01 – 04/025/18, Nr.: NI 02/046/18 des Prüfverzeichnisses 2018	14

Anlage Nr.	Inhalt	Blattzahl
61	Ergänzende Unterlagen zu Nachforderungen aus abfallrechtlicher Sicht u.a. Abfallbilanz 2017, Korrektur von Abfallschlüsselnummern	20
62	Erläuterungen zu den Fragestellungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zur Geruch- und Geräuschimmissionsprognose, Staubemissionen	27
63	Prüfung weiterer Geruchsminderungsmaßnahmen durch die Müller-BBM GmbH, Stellungnahme vom 18.07.2018 zur Minderung an einzelnen Quellen, Stellungnahme vom 20.08.2018 zur Verkürzung der Dicksaftkampagne und Ergänzung vom 03.12.2018 Schreiben vom Vorhabenträger zur Verkürzung der Kampagne Ergänzung zur Geruchsimmissionsprognose durch Müller-BBM - Ergebnisdarstellung mit Bezug zum F-Plan Ergänzende Betrachtung zur Validierung des Rechenmodells auf Basis der Ergebnisse der Rasterbegehung Halbjahr 2017/2018 Konzept zur Teichbewirtschaftung	48
64	Geräuschimmissionsmessung während der Rübenkampagne 2018 am Immissionsort Min Hüsing 28 (IO 5) Stellungnahme vom Vorhabenträger	42
65	Erläuterungen zu den Fragestellungen aus der Sicht des Wasserrechtes u.a. zur WRRL und zu den Mischungsrechnungen, beispielhafte Erläuterungen zu den Mischungsrechnungen ergänzende Stellungnahme zu den Mischungsrechnungen von UmweltPlan GmbH Stralsund	20
66	Erläuterungen zu den Fragestellungen aus der Sicht des Naturschutzrechtes u.a. zum AFB Vereinbarung über den Verkauf von Kompensationsäquivalenten aus dem Ökokonto „Renaturierung Polder Bad Sülze“	17
67	Gutachten von der UmweltPlan GmbH Stralsund vom Januar 2014 Potentialabschätzung artenschutzrechtlich relevanter Arten Gutachten von der UmweltPlan GmbH Stralsund vom Januar 2017 faunistische Bestandsaufnahme der Dammsanierung des westlichen Schanzenbergeiches Ergänzende Stellungnahme von ÖKO-DATA zum Teilgutachten zur FFH- Verträglichkeitsprüfung	58
68	Fortschreibung des Gutachtens von Herrn Dr. Boeck (Umweltdienste) zur Bewertung des zukünftigen Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage der Zuckerfabrik Anklam vom 11.01.2019	9

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ist gemäß § 12 BImSchG an folgende Nebenbestimmungen gebunden:

1. Befristung gemäß § 12 Abs. 3 BImSchG

Diese Teilgenehmigung wird für einen Zeitraum von 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe an den Vorhabensträger erteilt. Sofern der Vorhabensträger vor Ablauf der Frist einen prüffähigen Antrag auf Erteilung einer 2. Teilgenehmigung im Umfang des mit dem Vorbescheid vom 12.12. 2019 unter Beachtung der Nebenbestimmungen als genehmigungsfähig festgestellten Konzeptes

- zur Errichtung einer Anlage zur aktiven Entwässerung der im Produktionsprozess der Zuckerfabrik anfallenden Rübenerde einschließlich der Umgestaltung der Teichwirtschaft und
- dem Einbau eines Sekundärkreislaufes in das Kühlsystem für den Zuckerhaus-Kondensator.

eingereicht hat, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Teilgenehmigung bis zu dem Tage, an dem die Genehmigungsbehörde ihre Entscheidung über die Vollständigkeit der Antragsunterlagen getroffen hat, längstens jedoch bis zum Ablauf von 7 ½ Monaten nach Erteilung der Eingangsbestätigung. Auf begründeten Antrag des Antragstellers kann die Genehmigungsbehörde diese Frist verlängern.

Hat die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit der Antragsunterlagen festgestellt (§ 7 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV) so verlängert sich die Geltungsdauer dieser 1. Teilgenehmigung um weitere sechs Monate, im Falle von § 16 Abs. 3 i. V. m. § 10 Abs. 6a, Sätze 2 und 3 BImSchG zuzüglich der gewährten Fristverlängerung.

Mit Erteilung der 2. Teilgenehmigung verlängert sich die Geltungsdauer der 1. Teilgenehmigung bis zu dem Tage, an dem die 2. Teilgenehmigung vollständig umgesetzt und zusammen mit der 1. Teilgenehmigung zur Vollgenehmigung erwachsen ist.

Die Errichtung der mit der 1. und 2. Teilgenehmigung genehmigten Anlagen und Anlagenteile sowie deren Inbetriebnahme muss, vorbehaltlich einer auf Antrag des Antragstellers gewährten Fristverlängerung, innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der 2. Teilgenehmigung erfolgt sein (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

2. Allgemeine Auflagen

- 2.1. Die Auflagen des Zulassungsbescheides Nr. 7.24.1 GE/024/17/52 vom 08.10.2018 mit Ausnahme der Auflage Nr. 3.3.1 und die Auflagen des Zulassungsbescheides Nr. 7.24.1 GE/030/18-52 vom 04.02.2019 gelten fort.
- 2.2. Die Anlage ist entsprechend den unter II gelisteten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachstehenden Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.
- 2.3. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten, neu errichteten oder wesentlich geänderten Anlagen/Anlagenteile ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP), Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, spätestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 2.4. Das StALU VP, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, führt unter Einbeziehung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden eine Schlussabnahme zur Überprüfung der Umsetzung und Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides durch. Die Umsetzung der Nebenbestimmungen ist schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in zweifacher Ausfertigung mit der Inbetriebnahmeanzeige dem StALU VP, DS Stralsund, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, zu übergeben.
- 2.5. Die Genehmigung einschließlich der als Anlage beigefügten gestempelten Antragsunterlagen sind am Betriebsort jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Behörden zur Einsicht vorzulegen.
- 2.6. Dem StALU VP, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft sind alle Ereignisse, die zu einem Abweichen vom bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb führen, umgehend und unaufgefordert ebenso mitzuteilen, wie die Wiederaufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes.

3. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

3.1. Auflagen Immissionsschutz - Geruch

- 3.1.1. Die von der Anlage zur Herstellung von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben ausgehende Geruchsbelastung darf auf den festgelegten Beurteilungsflächen und an den festgelegten Beurteilungspunkten (BP)

Koordinaten (ETRS89/UTM, Zone 33) der in bezuggenommenen Beurteilungspunkte

Nr.	Nr. laut Antrag	Beschreibung	Ostwert	Nordwert
BP 1	IO1	Schanzenberg 7	415685	5968308
BP 3	IO3	Bluthslusterstr. 21b	415289	5967991
BP 11	IO11	Gneveziner Weg 50	416490,5	5967482,5

Bezugskordinaten (ETRS89/UTM, Zone 33) der in bezuggenommenen Beurteilungsflächen

Nr.	Nr. laut Antrag	Beschreibung	Bezugskordinaten
Fläche 2	IO2	Gneveziner Damm 1	Netzmittelpunkt Ostwert: 415190 Nordwert: 5968240 bzw. ein Vielfaches davon Maschenweite 50 m
Fläche 4	IO4	Carlsonstraße 1	
Fläche 5	IO5	Min Hüsing 28	
Fläche 6	IO6	Bluthslusterstr. 29a	
Fläche 7	IO7	Bluthslusterstr. 26	
Fläche 12	IO12	Wördeländer Str. 8	

folgende Geruchsstundenhäufigkeiten in % der Jahresstunden bis zum Zeitpunkt der Umsetzung der 2. Teilgenehmigung nicht überschreiten:

Nr.	Beschreibung	Belastung durch Anlage zur Herstellung von Zucker in % der Jahresstunden	
		ASW (Fläche)	J00 (Beurteilungspunkte)
BP 1	Schanzenberg 7		22
Fläche 2	Gneveziner Damm 1	12	
BP 3	Bluthslusterstr. 21b		10
Fläche 4	Carlsonstraße 1	4	
Fläche 5	Min Hüsing 28	7	
Fläche 6	Bluthslusterstr. 29a	11	
Fläche 7	Bluthslusterstr. 26	11	
BP 11	Gneveziner Weg 50		14
Fläche 12	Wördeländer Str. 8	7	

Nach Umsetzung der 2. Teilgenehmigung sind nachfolgende Geruchsstundenhäufigkeiten in % der Jahresstunden durch die Anlage zur Zuckerherstellung zulässig:

Nr.	Beschreibung	Belastung durch Anlage zur Herstellung von Zucker in % der Jahresstunden		Zulässiger IW unter Berücksichtigung der Vorbelastung in %
		ASW (Fläche)	J00 (Beurteilungspunkte)	
BP 1	Schanzenberg 7		15	17
Fläche 2	Gneveziner Damm 1	10		11
BP 3	Bluthslusterstr. 21b		8	10
Fläche 4	Carlsonstraße 1	4		10
Fläche 5	Min Hüsing 28	6		10
Fläche 6	Bluthslusterstr. 29a	9		15
Fläche 7	Bluthslusterstr. 26	8		15
BP 11	Gneveziner Weg 50		9	11
Fläche 12	Wördeländer Str. 8	6		10

Bei den festgelegten Geruchsimmissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden. In der Regel werden die Geruchsbelastungen für Beurteilungsflächen (ASW) ausgewiesen, vorliegend im Einzelfall auch für einzelne Beurteilungspunkte (J00).

Der Geruch darf keine Intensität erreichen, die Übelkeit oder Ekel hervorrufen kann.

- 3.1.2. Zur Minderung der Geruchsimmissionen ist der Abluftkamin der Zuckertrocknung 1 auf 21,30 m und der Zuckertrocknung 2 auf 70,00 m zu erhöhen.
- 3.1.3. Zur Minderung der Geruchsimmissionen ist der Abluftkamin der Pellettkühlung auf 32,60 m zu erhöhen.
- 3.1.4. Die Geruchsstoffströme aus der Saftreinigung sind gemeinsam mit den Carbonatationsbrüden über den Kamin mit Erhöhung auf 36,75 m abzuleiten.
- 3.1.5. Die Einleitungen in die Rübenersedesimentationsteiche haben unabhängig von der Füllstandshöhe unterhalb der Flüssigkeitsoberfläche (Unterspiegelbefüllung) zu erfolgen.
- 3.1.6. Der Kondensatteich am Gneveziner Weg darf in den Sommermonaten in der Regel von Mitte Juni bis Mitte Oktober nicht genutzt werden. Bei weiterer Nutzung ist die Teichoberfläche mit festen Schwimmkörpern (z.B. Hexa-Cover) abzudecken oder es sind gleichwertige Maßnahmen zu treffen.
- 3.1.7. Der Teich 3b kann zur Sedimentation und zur Lagerung von Überstandswasser genutzt werden. Bei temporär fehlender Kapazität für Überstandswasser der Rübensedimentationsteiche 1 – 3 in Teich 5, darf das Überstandswasser vorübergehend auch kurzzeitig in Teich 4 eingeleitet werden. Teich 6 ist als Reserve für die Sedimentation vorzuhalten.
- 3.1.8. Das Überstandswasser auf den Rübenersedesimentationsteichen ist unverzüglich nach der Kampagne abzuziehen und in der biologischen Abwasserbehandlungsanlage (ABA) zu reinigen. Die Reinigung des Überstandswassers ist bis Ende März abzuschließen.
- 3.1.9. Die Rüben Erde ist schnellstmöglich nach Beendigung der Kampagne auszubringen. Es ist eine olfaktorische Begleitung während der Ausbringung vorzusehen. Soweit bei ungünstigen Windrichtungen WSW und NW in Verbindung mit Schwachwindwetterlagen < 2,3 m/s und bei hohen sommerlichen Temperaturen das Auftreten von Geruchsfahnen im Umfeld festgestellt wird, prüft sie die Relevanz und veranlasst ggf. eine Einschränkung der Baggararbeiten. Eine entsprechende Meldung an das StALU VP, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, ist vorzunehmen.
- 3.1.10. Für den anfallenden Überschussschlamm aus der anaeroben und aeroben Stufe der Abwasserbehandlungsanlage wird während der Kampagne zugelassen, dass dieser in die Rübenersedesimentationsteiche (REST) eingeleitet wird. Die Vermischung mit der Rüben Erde wird befristet bis hinreichende Kapazitäten zur Klärschlammverbrennung in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung stehen. Außerhalb der Kampagne ist der Überschussschlamm in Teich 7 zu lagern und von dort ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 3.1.11. Die im Geruchsprognosegutachten Bericht Nr. M134986/04 vom 28.02.2018 i. V. m. den vom Büro MÜLLER-BBM GmbH zugrunde gelegten Emissionsdaten, wie insbesondere die Größe der Geruchsemissionsquellen, die spezifischen Geruchsstoffkonzentrationen, Abluftvolumenströme (Ordner 6 Anlage Nr. 4.1c) sowie die vorausgesetzten technischen Maßnahmen zur Geruchsminderung, sind einzuhalten.

3.1.12. Das Emissionskataster ist bis zur vollständigen Umsetzung und danach bei Änderungen des Betriebes gem. §§ 15 oder 16 BImSchG fortzuschreiben. Es ist dem StALU VP, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, auf Verlangen vorzulegen.

3.1.13. Die Messungen der Geruchsemissionen an den Emissionsquellen

- Quelle 4, Carbonatation, zusammengefasste Quelle in der Rübenkampagne
- Quelle 16.1, 70 m-Kamin, Zug 3 und 4 in der Rübenkampagne
- Quelle 16.2, 70 m-Kamin, Zug 3 und 4 in der Dicksaftkampagne
- Quelle 11, Kondensatteich Gneveziner Damm, bei regulärem Betrieb und ohne Nutzung (sofern ein relevanter Wasserstand verbleibt)
- Quelle 36, Teich 6, mindestens Zustand höchster Emissionen

sind nach § 28 BImSchG von einer nach § 29b BImSchG in M-V bekannt gegebenen Messstelle vornehmen zu lassen. Die Messplanung ist zwingend mit dem StALU VP, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, rechtzeitig vor der Messung abzustimmen. Der Messbericht ist nach Fertigstellung umgehend dem StALU VP, Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, spätestens jedoch 2 Monate nach der Messung zu übersenden. Im Messbericht ist auszuwerten, ob die prognostizierten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

3.2. Auflagen Immissionsschutz – Lärm

3.2.1. Für die zusätzlich zu installierenden Anlagenteile bzw. –bereiche bzw. zu ändernder Anlagenteile bzw. –bereiche werden Maximalwerte für Schalleistungspegel vorgegeben, die bei der weiteren Anlagenplanung und -ausführung zwingend wie folgt einzuhalten sind.

ID Nr.	Bezeichnung der Anlagenteile bzw. -bereiche	max. immissionswirksamer Schalleistungspegel in dB(A)
V 5	Pumpe Entwässerung Point Fix	90
TO 3	zusätzliche Einrichtungen an den Förderbändern (Unterflur- und Schrägband) zur Erhöhung der Transport-geschwindigkeit (2 Stück)	je 90
T 5	Antrieb und Förderband Point Fix	90
T 4	zusätzliche Ausrüstung Rübenwäsche incl. Förderband für gewaschenen Rüben	gesamt 95
T 6	Pumpen, Antrieb Sandklassierer	gesamt 94
T 7	zusätzliche Ausrüstung mechanische Wasserbehandlung	94
T 8	zusätzliche Ausrüstung biologische Wasserbehandlung	94
G 6	Pumpe Methanreaktor	94
H 1	Rührwerk Dekanter (2 Stück)	je 81

H 2	Rührwerk Dickschlamm	81
H 3	Pumpen Dickschlamm (2 Stück)	je 85
ZT	Kamin Zuckertrockner 2	75
	zusätzliche Pumpen und Aggregate für Dünnsaftbehandlung und Schlammentfernung im inneren des Hauptgebäudes (Vorderbetrieb)	gesamt 93
	zusätzliche Geräte und Aggregate für Dünnsaftbehandlung und Schlammentfernung im inneren des Hauptgebäudes (Zuckerhaus)	gesamt 93
	Deflektorhauben der Pelletkühlung	94

- 3.2.2. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem StALU VP, DS Stralsund, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, nachzuweisen, dass die tatsächlich verbauten Anlagenkomponenten in ihrem akustischen Verhalten den im Schallgutachten der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG Nr.: 8000 660 131 / 916SST077_2_E vom 25.09.2017(siehe obige Tabelle) modellierten Annahmen und Schallleistungspegeln der Anlagenkomponenten entsprechen.
- 3.2.3. Die entsprechenden Herstellernachweise sind spätestens 14 Tage vor Prüfung der Betriebstüchtigkeit dem StALU VP, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft vorzulegen.
- 3.2.4. Die Geräuschemissionsquelle „Entbrüdung der Schnitzelpresse“ M2334 ist bis zum Beginn der Kampagne 2019/2020 mit einem auf das Mündungsgeräusch abgestimmten Schalldämpfer auszustatten.
- 3.2.5. Es dürfen folgende Beurteilungspegel L_r in dB(A) durch den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben an den nachfolgenden Immissionsorten nicht überschritten werden.

Nr. der IO	Lage der Immissionsorte	Anlage zur Herstellung von Zucker L_r / dB(A) tags	IRW nach Nr. 6.1 bzw. ZW nach Nr. 6.7 TA Lärm / dB(A) tags
IO 1	Schanzenberg 7, EG	44	60
IO 2	Gneveziner Damm 1, 1. OG	45	55
IO 3	Bluthsluster Str. 21b, EG	48	60
IO 4	Carlsonstr. 1, 1.OG	41	55
IO 5	Min Hüsing 28, 2.OG	47	55
IO 6	Bluthsluster Str.29a, 1.OG	46	65
IO 7	Bluthsluster Str. 26, 1. OG	47	65
IO 8	Gneveziner Weg 2a, EG	39	55

IO 9	Gneveziner Damm 54, 1.OG	39	50
IO 10	Gneveziner Weg 2, 1. OG	39	50

Nr. der IO	Lage der Immissionsorte	Anlage zur Herstel- lung von ZuckerLr / dB(A) nachts	IRW nach Nr. 6.1 bzw. ZW nach Nr. 6.7 TA Lärm / dB(A) nachts
IO 1	Schanzenberg 7, EG	44	46
IO 2	Gneveziner Damm 1, 1. OG	43	44
IO 3	Bluthsluster Str. 21b, EG	46	49
IO 4	Carlsonstr. 1, 1.OG	40	41
IO 5	Min Hüsing 28, 2.OG	42	45
IO 6	Bluthsluster Str. 29a, 1. OG	47	48
IO 7	Bluthsluster Str. 26, 1. OG	47	50
IO 8	Gneveziner Weg 2a, EG	37	40
IO 9	Gneveziner Damm 54, 1.OG	37	40
IO 10	Gneveziner Weg 2, 1. OG	37	40

3.2.6. Die Einhaltung der festgeschriebenen Beurteilungspegel unter Nr. 3.2.5 ist durch Messung einer nach § 29b BImSchG in M-V bekannt gegebenen Messstelle einen Monat nach Inbetriebnahme spätestens aber nach 3 Monaten nachzuweisen. Die Messplanung ist mit dem StALU VP, Abt. Immissions-und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, abzustimmen. Der Messbericht ist umgehend nach Fertigstellung, jedoch spätestens 2 Monate nach der Messung, dem StALU VP, DS Stralsund, Abt. Immissions-und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, zu übermitteln.

3.2.7. Es ist sicher zu stellen, dass entsprechend den Annahmen der Schalltechnischen Untersuchung der TÜV Nord Umweltschutz GmbH Co. KG vom 25.09.2017 nachts (22:00 – 06:00 Uhr) maximal 35 LKW (70 Fahrten = 35 Hin- und 35 Rückfahrten) pro Stunde das Betriebsgelände befahren. Der Nachweis ist 14 Tage nach Beendigung der Rübenkampagne durch tabellarische Zusammenstellung auf der Grundlage der Wiegeprotokolle zu erbringen und ggf. auch auf Anforderung vorzulegen.

3.2.8. Die Oberlichter von Vorderbetrieb und Zuckerhaus sind geschlossen zu halten und dürfen nur aus Brandschutzgründen geöffnet werden.

3.3. Auflagen Immissionsschutz - Staub

3.3.1. Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen nach der Abluftreinigungsanlage (ARA) an folgenden Staubemissionsquellen:

- Quelle 5, Pellet Nachkühler

- Quellen 1a und 1b Kühlluft der Pelletkühlung
- Quelle 2, Entspannungsbrüden der Konditionierungsstrecke
- Quelle 3, Kalklöschtrommel
- Quelle 36, Notkamin Kalkofen
- Quelle 8, Zuckertrocknung 1
- Quelle 9, Zuckertrocknung 2
- Quellen 35a –c, Zuckerverladung

den Massenstrom von 0,20 kg/h oder die Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten. Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden. Die Messungen der Staubemissionen an den einzelnen Staubemissionsquellen sind einen Monat nach Inbetriebnahme von einer nach § 29b BImSchG in M-V bekannt gegebenen Messstelle durchzuführen. Der Messbericht ist nach Fertigstellung umgehend dem StALU VP, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, jedoch spätestens 2 Monate nach der Messung zu übermitteln.

- 3.3.2. Die Messungen sind entsprechend der VDI-Richtlinie 2066 Bl. 1 (Gesamtstaub) durchzuführen. Es sind zur Probenahme entsprechend der DIN EN 15259 die Messplätze und Probenahmestellen auf der Reingasseite fest einzurichten. Die Messungen müssen jederzeit von einem sicher begeh- und erreichbaren Standort aus vorgenommen werden können. Die erforderlichen Energieanschlüsse müssen zur Verfügung stehen.
- 3.3.3. Die Messungen sind bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen durchzuführen. Auf Nr. 5.3.2.2 - Messplanung - der TA Luft (2002) wird verwiesen.

Außerdem ist der tatsächliche Luftvolumenstrom zu messen und dem Messbericht zugrunde zu legen. Es ist nicht ausreichend, diesen Wert lediglich dem elektronischen Betriebstagebuch zu entnehmen.

- 3.3.4. Die Messplanung ist entsprechend der DIN EN 15259 vorzunehmen und mit dem StALU VP, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft abzustimmen. Ergeben die Messungen, dass die Festlegungen zur Staubbegrenzung unter Ziffer III Nr. 3.3.1 nicht eingehalten werden, sind unverzüglich Maßnahmen zur Gewährleistung des bestimmungsgemäßen Betriebes zu ergreifen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind dem StALU VP, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, mitzuteilen.
- 3.3.5. Der bestimmungsgemäße Betrieb der ARA ist durch eine Wiederholungsmessung innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch nach Beginn der folgenden Kampagne nachzuweisen. Die Messungen sind wiederkehrend nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils 3 Jahren zu veranlassen. Der Messbericht ist nach Fertigstellung umgehend dem StALU VP, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, spätestens jedoch 2 Monate nach der Messung zu übermitteln.

3.4. Auflagen Immissionsschutz - Ammoniak

- 3.4.1. Die Brüden der 1. Carbonatationsstufe, die Entlüftung der 2. Carbonatationsstufe und die Behälterentlüftungen sind über den neuen sauren Gaswäscher zu reinigen und gemeinsam über den Kamin mit einer Höhe von 36,75 m abzuleiten.
- 3.4.2. Der Gaswäscher ist so auszulegen, dass eine Massenkonzentration von 30 mg/m³ Ammoniak oder ein Massenstrom von 0,15 kg/h Ammoniak nach Reinigung der Abluft nicht überschritten wird. Der Emissionswert bezieht sich auf das Abluftvolumen im Normzustand (0°C, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.
- 3.4.3. Spätestens vier Wochen vor Installation des sauren Gaswäschers sind die Ausführungsunterlagen wie u. a. die Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Anlagentechnik, Mess- und Regeltechnik, Behandlung der Waschflüssigkeiten und deren Entsorgung, dem StALU VP, DS Stralsund, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft vorzulegen.
- 3.4.4. Für die Durchführung der Ammoniakemissionsmessungen ist bereits bei der Errichtung des Gaswäschers der Messplatz (Probenahmestelle) entsprechend der DIN EN 15259 fest einzurichten.
- 3.4.5. Die Abnahme des Gaswäschers durch den Hersteller ist entsprechend zu dokumentieren und der Abnahmebericht ist dem StALU VP, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, vor Inbetriebnahme zu übermitteln.
- 3.4.6. Ein Wartungsvertrag zur Durchführung einer jährlich wiederkehrenden Prüfung der Funktionstüchtigkeit vor Kampagnebeginn ist abzuschließen und dem StALU VP, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, vor Inbetriebnahme in Kopie zu übermitteln.
- 3.4.7. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme sind die Ammoniakemissionsmessungen von einer nach § 29b BImSchG in M-V bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen. Der Messbericht ist nach Fertigstellung umgehend dem StALU VP, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, jedoch spätestens 2 Monate nach der Messung zu übermitteln.
- 3.4.8. Die Messungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre zu veranlassen. Der Messbericht ist nach Fertigstellung umgehend dem StALU VP, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, jedoch spätestens 2 Monate nach der Messung zu übermitteln.

3.5. Auflagen Immissionsschutz – Licht

- 3.5.1. Zur Minderung der Lichtimmissionen (Blendmaß) am Wohnhaus Bluthsluster Str. 26 (Messpunkt 3) sind entsprechend dem TÜV-Gutachten Nr. 800 066 - 0689 / 117 IPG 019 vom 30.03.17 die nach Süden ausgerichteten Leuchten an den Lichtmasten LQ 42 – 45 auf einen Aufneigungswinkel 0° (Austrittsfläche senkrecht nach unten) einzustellen. Die Leuchten sind dem Beleuchtungsplan (Anlage 1) und den Beleuchtungsanlagen (Anlage 2) des TÜV- Gutachtens Nr. 800 065 5911 / 116 IPG 004 vom 07.02.17 zu entnehmen.

- 3.5.2. Der Nachweis der Umsetzung ist dem StALU VP, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft vor Kampagnebeginn 2020/2021 vorzulegen.

3.6. Auflagen Immissionsschutz - Großfeuerungsanlage (GVA)

- 3.6.1. Die Großfeuerungsanlage, bestehend aus 2 Kesseln, mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 98 MW, darf folgende Emissionsgrenzwerte im Abgas Kessel 1 (FWL 49 MW) und Kessel 2 (FWL 49 MW) nicht überschreiten:

Messkomponenten (kontinuierlich)	Tagesgrenzwert	Halbstundengrenzwert
Gesamtstaub	5 mg/m ³	10 mg/m ³
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³	100 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	35 mg/m ³	70 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m ³	200 mg/m ³

Die festgelegten Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (Temperatur 273,15 K, Druck 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf sowie auf einen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.

- 3.6.2. Die Anforderung der DIN EN 15259:2008 „Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ sind sicherzustellen.
- 3.6.3. Die Funktionsfähigkeit der Mess- und Auswerteeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung ist jährlich mittels Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle prüfen zu lassen.
- 3.6.4. Die Kalibrierung der Mess- und Auswerteeinrichtungen ist mindestens alle drei Jahre durch eine nach § 29b BImSchG in M-V bekannt gegebene Stelle zu wiederholen.
- 3.6.5. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind innerhalb von zwölf Wochen dem StALU VP, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft vorzulegen.
- 3.6.6. Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen ist jedes Jahr ein Bericht entsprechend § 22 der 13. BImSchV⁵ zu erstellen und dem StALU VP, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Der Bericht und die dazugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre nach Ende des Berichtszeitraums aufzubewahren.
- 3.6.7. Bis zum 31. Mai des Folgejahres sind dem StALU VP, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft die Angaben entsprechend § 25 der 13. BImSchV für das vorauslaufende Jahr als Bericht vorzulegen.
- 3.6.8. Kontinuierliche Messungen zur Feststellung der Emissionen an Gesamtstaub und Schwefeloxiden sind nicht erforderlich.

- 3.6.9. Es sind dafür für Staub Einzelmessungen entsprechend der Festlegungen in § 23 der 13. BImSchV durch eine nach § 29b BImSchG in M-V bekannt gegebene Stelle vorzunehmen. Die Staubemissionsmessungen sind wiederkehrend spätestens alle drei Jahre an mindestens drei Tagen durchzuführen.
- 3.6.10. Gleichfalls sind regelmäßig wiederkehrend alle sechs Monate Nachweise über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des eingesetzten Erdgases dem StALU VP, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft vorzulegen. Die Nachweise sind nach Erstellung fünf Jahre aufzubewahren.

3.7. Auflagen Immissionsschutz - mechanisch biologische Abwasserbehandlungsanlage (ABA)

- 3.7.1. Schwankungen der Abwasserzusammensetzung (ausgedrückt z. B. durch die Parameter CSB und pH), die zu Veränderungen des pH-Wertes im Schwemm- und Waschwasser führen, ist durch die Dosierung von Kalkmilch entgegenzuwirken, so dass ein pH-Bereich von neutral bis leicht alkalisch und damit konstante Prozessparameter für den stabilen Betrieb der ABA eingestellt werden. Die Nachweisführung ist auf Anforderung dem StALU VP, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft vorzulegen.
- 3.7.2. Nach Umbau des Hydrolysereaktors zum Anaerobreaktor sind beide Anaerobreaktoren (V 7.000 m³ und V 3.000 m³) in Reihe zu fahren, sofern beide Reaktoren gleichzeitig betrieben werden.
- 3.7.3. Die Anaerobreaktoren sind spätestens nach jeweils 3 Jahren, ansonsten bei einem Leistungsabfall, der auf Kalkablagerungen hindeutet, zu öffnen und von den Kalkablagerungen zu reinigen.
- 3.7.4. Um eine bessere Steuerung der Nitrifikation / Denitrifikation zu erreichen, müssen Schlammprofilmesseinrichtungen in beiden Anaerobreaktoren installiert werden.
- 3.7.5. Die Lamellen der Lamellenabscheider sind regelmäßig von Kalk- und Schlammanhaftungen zu reinigen. Dazu müssen täglich die Austrittsquerschnitte der Lamellenabscheider auf Ablagerungen überprüft werden und bei festgestellten Blockaden gereinigt werden. Es muss sichergestellt sein, dass immer ein Lamellenabscheider funktionstüchtig und in Betrieb ist. Die Reinigung ist in einem Betriebstagebuch zu erfassen und auf Anforderung dem StALU VP, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, vorzulegen.
- 3.7.6. Die Belüftungseinrichtung (Jetlüfter) der Nitrifikationsstufe ist bis zum Kampagnebeginn 2019/2020 instand zu setzen und zu optimieren. Beschädigte Ausrüstungsteile sind zu ersetzen. Der Nachweis für die Instandsetzung ist dem StALU VP, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft vorzulegen. Zukünftig sind die Düsen der Jetlüfter bei der jährlichen Wartung der ABA zu kontrollieren, zu säubern und ggf. auszuwechseln. Die Arbeiten sind im Betriebstagebuch zu erfassen.
- 3.7.7. Für die Teichbewirtschaftung ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch muss u.a. nachfolgende Angaben erfassen:
- Erfassung der täglichen Abwassermengen, die in die Teiche eingeleitet werden

- Angaben zur Befüllung differenziert nach Teichen (Zeitangabe Datum, Mengenangaben und Füllstände)
- Abzug von Überstandswasser aus den einzelnen Teichen und Zuführung zur biologischen Abwasserbehandlung (Zeitangabe Datum, Mengenangaben)

3.8. Auflagen Immissionsschutz - Ausgangszustandsbericht (AZB)

3.8.1. Die Grundwassermessstellen Hy Ak 1 /16, Hy Ak 2/16, Hy Ak 3/16, Hy Ak 2/15, Hy Ak 3/15, Hy Ak 5/15, Hy Ak 6/15, Hy Ak 7/15 und Hy Ak 8/15 des durchgeführten Grundwassermonitorings 2016/2017 sind in benutzungsfähigem Zustand zu halten.

3.8.2. In dem Bereich der auf dem Anlagengelände befindlichen ehemaligen und der neuen Dieseltankstelle hat in regelmäßigen Abständen die Überwachung von Grundwasser und Boden hinsichtlich der verwendeten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe wie Naphthalin, aliphatische Kohlenwasserstoffe (MKW) und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), zu erfolgen.

Die Grundwassermessstellen sind alle 5 Jahre beproben zu lassen. Die Proben sind zu untersuchen. Die Ergebnisse sind auf der Grundlage des AZB der UmweltPlan GmbH Stralsund vom 28.01.2018 zu bewerten.

Der Boden ist nach 10 Jahren im Bereich der ehemaligen Dieseltankstelle auf MKW und PAK zu untersuchen. Die Ergebnisse sind mit den Untersuchungsergebnissen des AZB von der UmweltPlan GmbH Stralsund vom 28.01.2018 abzugleichen und zu bewerten.

3.8.3. Die Messungen sind nach § 28 BImSchG von einer nach § 29b BImSchG in M-V bekannt gegebenen Messstelle vornehmen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem StALU VP, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, abzustimmen. Der Messbericht ist nach Fertigstellung umgehend dem StALU VP, Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, spätestens jedoch 2 Monate nach dem Messtermin zu übermitteln.

3.9. Betriebseinstellung

3.9.1. Im Falle der Einstellung des Betriebes der Zuckerfabrik, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der beabsichtigten Einstellung dem StALU VP, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, unverzüglich Anzeige zu erstatten, spätestens jedoch 4 Wochen nach der unternehmerischen Entscheidung und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird.

Entsprechend § 15 Abs. 3 BImSchG sind der Anzeige der Betriebseinstellung Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Unterlagen müssen insbesondere Angaben enthalten:

- über die Verwendung der Anlage bzw. der Anlagenteile, des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abriss, andere Nutzung, bloße Stilllegung)
- bei Abriss der Anlage über den Verbleib der beim Abbruch der Anlage anfallenden Materialien

- bei einer bloßen Stilllegung über die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - über die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - über möglicherweise durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - über die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
 - im Falle der Beseitigung von Abfällen die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- 3.9.2. Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung der rechtlichen und technischen Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 3.9.3. Noch vorhandene Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Verwertung und soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- 3.9.4. Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).

4. Abfallrechtliche Auflagen

- 4.1. Die bei den Baumaßnahmen und beim Betrieb der Zuckerfabrik anfallenden Abfälle sind getrennt nach Abfallart und -zuordnung ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)⁶ und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnung zu erfassen, am Anfallort zur Entsorgung bereitzustellen und anschließend ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die entsprechenden Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.
- 4.2. Eine Vermischung von geringer belasteten Abfällen mit Abfällen höherer Schadstoffkonzentration zum Zwecke der Senkung der Schadstoffkonzentration ist auszuschließen.
- 4.3. Für die Untersuchung von Böden sowie anderen mineralischen Abfällen, deren Bewertung und daran anschließende Folgerungen für die Verwertung sind die Anforderungen der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln – hier LAGA Mitteilung M20⁷ orientierend heranzuziehen.
- 4.4. Bei der Durchführung einer Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle entsprechend LAGA Mitteilung M20 sind deren Anforderungen

entsprechend zu erfüllen. Ist eine Verwertung nach LAGA Mitteilung M20 nicht möglich, ist zu prüfen, ob andere Verwertungswege möglich sind oder wenn dies nicht zutrifft, ob eine Beseitigung erforderlich ist. Für den Fall der Beseitigung sind dann die entsprechenden Rechtsvorgaben zu beachten [bei Beseitigung auf einer Deponie z.B. die Deponieverordnung (DepV)⁸].

- 4.5. Für die aus dem Teichsystem im laufenden Betrieb sowie bei Bau- und Umbaumaßnahmen angefallenen Abfallarten und -mengen ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Jahresübersicht zu erstellen, wobei für die Angaben die Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)⁹ zu verwenden sind. In dem Bericht sind die der jeweiligen Entsorgungswege einschließlich der zugehörigen Deklarationsanalysen aufzunehmen. Der Bericht ist dem StALU Vorpommern, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen.

Bezüglich der Verwertung von Abfällen ist eine Übersichtstabelle (Verwerter, Verwendungsart, Verwendungsort, Verwertungsmenge in Tonnen mit Angabe der Herkunft (Teich-Nr.; Grund des Abfallanfalls z.B. bestimmte Baumaßnahme oder reguläre Entnahme; Einstufung bzw. Zuordnung der Deklarationsanalyse für einzelne Chargen) zu erstellen. Je Verwerter ist eine Einzelübersicht für den Abtransport zu erstellen (Registration, Datum, abtransportierte Menge in Tonnen, Beförderer, Beförderernummer).

5. Baurechtliche Auflagen

- 5.1. Die Prüfaufgaben der Prüfberichte Nr.: NI 01/025/18 bis NI 04/025/18 für das Teilvorhaben Carbonatation/Saftreinigung; Nr.: NI 01/045/18 für das Teilvorhaben Abluft von Zuckertrockner 2 und Nr.: NI 01/046/18 sowie NI 02/046/18 für das Teilvorhaben Teich 6 einschließlich Spundwunderweiterung des beauftragten Prüflingenieurs für Baustatik Herrn Dr. Ing. Heinrich-W. Nietiedt sind bei der Vorbereitung zu beachten und bei der Ausführung zu erfüllen. Die Prüfberichte sind Bestandteil der Antragsunterlagen.
- 5.2. Mit der konstruktiven Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung wurde der Prüflingenieur Herr Dr.-Ing. Nietiedt beauftragt. Die notwendigen Kontrollen gemäß der o.g. Prüfberichte sind mit dem Prüflingenieur rechtzeitig abzustimmen.
- 5.3. Die mit den Bauvorlagen vorgelegten brandschutztechnischen Stellungnahmen der einzelnen Teilvorhaben sind umzusetzen. Der Feuerwehrplan ist zu aktualisieren und in jeweils einer Ausfertigung der örtlichen Feuerwehr, der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald (LK VG) sowie dem StALU VP, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, zu übergeben.
- 5.4. Die bauaufsichtliche Freigabe des Gesamtvorhabens ist an die Vorlage der mängelfreien Abschlussberichte zur Standsicherheit der einzelnen Teilvorhaben gebunden.

6. Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

- 6.1. Vor der Inbetriebnahme sind Gefährdungsbeurteilungen entsprechend §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG¹⁰ (AP/Tätigkeit), § 7 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV¹¹ (AP/Tätigkeit/Stoff), EG – Maschinenrichtlinie 98/37/EG Anhang I; Vorbemerkungen Pkt. 3, (Maschinen) sowie ergänzend dazu EG – Maschinenrichtlinie

2006/42/EG Anhang I; Allgemeine Grundsätze Pkt.1, § 3 Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV¹² (Wechselwirkung von Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen, Arbeitsumgebung), § 3 Lärm- und Vibrations – Arbeitsschutz-Verordnung (LärmVibrationsArbSchV)¹³, § 3 Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV¹⁴ zu erarbeiten und deren Ergebnisse im Betrieb umzusetzen.

Die Eigenschaften von Arbeitsumgebung, Arbeitsplätzen, technischen Einrichtungen und Arbeitsmitteln bzw. Arbeitsstoffen sind dementsprechend zu realisieren. Kopien sind dem Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) MV, Regionalbereich Nord, Standort Stralsund, Dezernat Arbeitsschutz und technische Sicherheit, vor Aufnahme der Tätigkeiten zu übersenden.

- 6.2. Die Hersteller sind verpflichtet, ihre Maschinen und Anlagen entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen auf der Grundlage des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)¹⁵ i.V.m. der 9. Verordnung – „Maschinenverordnung“ (9.ProdSV)¹⁶ und evtl. anderer mit geltender Richtlinien und Verordnungen zu entwickeln, herzustellen und die in der Verordnung vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren einzuhalten. Der Vorhabenträger hat sich von der Beachtung dieser Vorgaben zu überzeugen.
- 6.3. Der Betreiber bzw. der Inverkehrbringer der Gesamtanlage muss beachten, dass er bei der Verkettung von einzelnen Maschinen eine Schnittstellenbetrachtung der Gesamtanlage vorzunehmen hat (Gesamtrisikobeurteilung) und auf deren Grundlage für diese Gesamtanlage eine (Anlagen-) Konformitätsbewertung zu erklären hat.
- 6.4. Die Beleuchtungseinrichtungen in den Arbeitsbereichen sind so anzuordnen und ausulegen, dass sich aus der Art der Beleuchtung (z.B. zu geringe Beleuchtungsstärke, Blendung) keine Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Arbeitnehmer ergeben können. Dazu sind die Nennbeleuchtungsstärken nach ASR 7/3¹⁷ zu gewährleisten. Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien müssen zu beleuchten sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die Beleuchtung muss sich nach der jeweils konkreten Sehaufgabe richten. (ArbStättV §§ 3 (1) und 8 (2) sowie Anhang Nr. 3.4 und ASR 7/3)
- 6.5. Treppen müssen leicht und sicher begehbar sein. Für gewerbliche Bauten wird deshalb eine Auftrittsbreite von 260 mm bis 300 mm und eine Steigung von 160 mm bis 190 mm vorgegeben. Ein Handlauf ist ohne Unterbrechung zu führen und an den Enden abzurunden. Als Rettungswege gelten grundsätzlich nur Treppen mit geraden Läufen. (ArbStättV §§ 3(1), 8(2) und Anhang 1.8 (1), 2.3 sowie ASR Punkte 2.3.8; 3.2; 4)
- 6.6. Zur gefahrlosen Bedienung z.B. von Armaturen müssen erforderliche Treppen und Podeste vorhanden sein, so dass eine gefahrlose Bedienung möglich ist. Steigleitern mit mehr als 5,00 m Absturzhöhe müssen über Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz verfügen - z.B. Rückenschutz. Bei außenliegenden Treppen sind Maßnahmen gegen witterungsbedingte Glätte erforderlich. Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert sein. Die Höhe der Geländer muss mindestens 1,00 m betragen. Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12,00 m muss die Geländerhöhe mindestens 1,10 m betragen. Als Rettungswege gelten grundsätzlich nur Treppen mit geraden Handläufen.
Für die Beschaffenheit und Maße von Treppen ist die BGI 561 „Merkblatt für Treppen“ zu berücksichtigen.
Gitterrostabdeckung auf Bauwerken sind gegen Herausnehmen und Verrutschen zu

sichern. Sie müssen den betrieblichen Belastungen standhalten.
(§§ 6, 17 ArbStättV i.V.m. ASR 17/1 und BGV C 5¹⁸)

- 6.7. Die in den Sicherheitsdatenblättern aufgeführten Bestimmungen und Hinweise sind beim Umgang unbedingt zu beachten, es sind u.a. für die Mitarbeiter entsprechende Betriebsanweisungen zu erarbeiten und an geeigneter Stelle auszuhängen.
Arbeitsplätze im Freien sind so zu gestalten, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können. Dazu gehört, dass Arbeitsplätze geschützt sind oder den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden. (ArbStättV § 3 Abs. 1 sowie Anhang Nr. 5.1)
- 6.8. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung u.a. nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind für außenliegende Treppen (offenes Stahltreppenhaus und offene Bühnen) Maßnahmen gegen witterungsbedingte Glätte festzulegen und umzusetzen. (BetrSichV § 3 i.V.m. ArbStättV §§ 3 (1), 4 (4), 8 (2) und Anhang 1.8 (1) sowie ASR 17/1,2 Pkt. 4)
- 6.9. Einzelarbeitsplätze mit erhöhter Unfallgefahr, die außerhalb der Ruf- oder Sichtweite zu anderen Arbeitsplätzen liegen und nicht überwacht werden, müssen mit Einrichtungen (z.B. Telefon) ausgestattet sein, mit denen im Gefahrfall Hilfspersonal herbeigerufen werden kann.
Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dgl. vorzusehen, die mit Geländer bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
Bandanlagen (z.B. Stetigförderer), die Inverkehr gebracht werden, fallen in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie. Sie müssen in ihrer Beschaffenheit den Anforderungen des allgemein gehaltenen Anhangs I der Maschinenrichtlinie entsprechen. Zum sicheren Berteiben ist die Betriebssicherheitsverordnung zu beachten.
Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Sie müssen ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können. Quetsch- und Scherstellen bis zu einer Höhe von 2,50 m über dem Fußboden oder einer anderen dauerhaften Zugangsebene müssen wirksam gesichert sein. Solche Sicherungseinrichtungen sind z. B. Schaltleisten, Kontaktschläuche, Lichtschranken, Totmannsteuerungen.
Kraftbetätigte Türen und Tore sind nach erfolgter Montage und vor der ersten Inbetriebnahme und danach wiederkehrend durch hierzu befähigte Personen zu überprüfen.
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen entsprechend den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (VDE)¹⁹ auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine Elektrofachkraft vor der ersten Inbetriebnahme, nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme und in den vorgeschriebenen Fristen überprüft werden. Die Prüfungen sind vor Ort nachzuweisen. (ArbStättV § 3 (1) i.V.m. Anhang Nr. 1.4 sowie Arbeitsschutzgesetz § 2 (1), (4) i.V.m. BGV A3)
- 6.10. Werden Beschäftigte bei ihrer Tätigkeit Lärm oder Vibrationen ausgesetzt, sind die hiervon ausgehenden Gefährdungen für ihre Sicherheit und Gesundheit zu beurteilen. Dazu sind die am Arbeitsplatz auftretenden Expositionen nach § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung zu ermitteln, zu bewerten und zu dokumentieren. Lässt sich die Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nicht sicher ermitteln, ist

der Umfang der Exposition durch Messungen nach § 4 Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung festzustellen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen und ebenfalls zu dokumentieren.

- 6.11. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen mit Schutzvorrichtungen (z.B. Umwehrungen) versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände getroffen werden.
Umwehrungen müssen 1,00 m hoch sein. Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Umwehrung 1,10 m betragen (ArbStättV, ASR A2.1 Pkt. 5).
- 6.12. Für Ausrüstungen und Anlagenteile, die unter EG-Richtlinien (hier vor allem Maschinen- und Druckgeräterichtlinie) bzw. entsprechende harmonisierte nationale Vorschriften fallen, ist durch den Lieferer bzw. Errichter die Konformität zu erklären und nachzuweisen.
Vor Inbetriebnahme sind die entsprechenden Herstellerbescheinigungen der Fachbetriebe vorzulegen, z.B. Bescheinigung zur Einhaltung der VDE-Bestimmungen, Dichtheitsprüfung aller Leitungen durch ein zugelassenes Unternehmen usw.
- 6.13. Entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) § 3 ist der Arbeitgeber verpflichtet eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.
Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind explosionsgefährdete Bereiche in Zonen einzuteilen. Die Eigenschaften von Arbeitsumgebung, Arbeitsplätzen, technischen Einrichtungen und Arbeitsmitteln bzw. Arbeitsstoffen sind dementsprechend zu realisieren.
Eine Kopie der Gefährdungsbeurteilung ist dem LAGuS M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund zu übersenden.

7. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 7.1. Der Zulauf zu den Schanzenbergteichen ist dauerhaft zu verschließen, so dass auch eine beabsichtigte oder unbeabsichtigte, durch menschliches oder technisches Versagen verursachte Nutzung ausgeschlossen werden kann.
- 7.2. Der neu zu errichtende Teich 6 ist mit einer Bentonitdichtung auszustatten.
- 7.3. Die Abdichtungen von Teich 6 und Teich 7 mit Bentonit sind vor erneuter Befüllung durch einen Sachverständigen auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Der Prüfnachweis ist unaufgefordert der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (UWB LK VG) vorzulegen.
- 7.4. Die durch die baulichen Maßnahmen veränderte Leitungsführung für Schmutz- und Niederschlagswasser ist der UWB LK VG unaufgefordert anzuzeigen.
- 7.5. Die Protokolle der Dichtigkeitsprüfungen von Rohrleitungen entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)²⁰ sind der UWB LK VG auf Verlangen vorzulegen.
- 7.6. Die Abwässer aus der Bioethanolanlage und aus der Zuckerherstellung dürfen nur vermisch werden, wenn vor Vermischung die Anforderungen entsprechend den

Anhängen der Abwasserverordnung (AbwV)²¹ eingehalten werden. Vor den Vermischungen sind Probenentnahmestellen einzurichten und die Teilströme zu beproben. Die Ergebnisse der Beprobungen sind zu Beginn jedes Monats unaufgefordert der UWB LK VG zu übergeben.

- 7.7. Prozessabwasser aus der Biomethananlage darf nicht der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden.

8. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmung

- 8.1. Der Erwerb der erforderlichen 19.928-Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (UNB des LK VG) spätestens 4 Wochen nach Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller durch Abbuchungsbestätigung des Ökokontoinhabers nachzuweisen.

IV. Begründung

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 29.12.2017 stellte die Suiker Unie GmbH & Co. KG einen Antrag auf wesentliche Änderung gemäß § 16 Abs.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen je Tag am Standort 17389 Anklam, Bluthsluster Straße 24, Gemarkung Anklam, Flur 4, Flurstück 27/1.

Es wurden eine 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG sowie der Erlass eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG beantragt. Die vorgelegten Antragsunterlagen umfassen sowohl die Angaben zur 1. Teilgenehmigung als auch die Angaben für den Vorbescheid. Der Vorbescheid wurde indessen zeitgleich mit der 1. Teilgenehmigung erlassen.

Weiterhin wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung einer gegenüber dem Istzustand deutlich erhöhten Menge an gereinigtem Abwasser in die Peene beantragt. Gemäß § 124a Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWAG) entscheidet über die Gewässerbenutzungen anstelle der Wasserbehörde im Einvernehmen mit dieser die Immissionsschutzbehörde.

Für die beantragte Erhöhung der Einleitmenge des gereinigten Abwassers ergeht ein gesonderter Bescheid.

Für alle Anträge wurde die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt.

Die 1. Teilgenehmigung umfasst die

- Erhöhung der täglichen Verarbeitungsmenge von max. 12.000 auf max. 16.000 Tonnen reine Rüben je Tag,
- Erhöhung der zulässigen extrahierten Zuckermenge auf max. 3.150 Tonnen pro Tag,
- Erweiterung des Zeitrahmens für die Rübenanlieferungen auf 144 Stunden je Woche (montags von 6:00 bis sonntags 6:00 Uhr), Beschränkung der LKW-Anlieferungen in der Nachtzeit auf maximal 35 LKW/Nachtstunde (70 Fahrten/Nachtstunde) sowie Beschränkung auf max. 25.000 t/d Schmutzrübenanfuhr,

- Verlängerung der Rübenkampagne von 120 Tagen auf maximal 135 Tage (im Zeitraum von September bis Ende Januar des Folgejahres),
- Verlängerung der Dicksaftkampagne von 80 Tagen auf maximal 130 Tage,
- Errichtung eines Rübenbunkers („Point Fix“) mit 4 Abteilen für die Entladung von angenommenen Rüben direkt zur Verarbeitung,
- Errichtung eines zusätzlichen Schrägbandes beim Point Fix zur Rübenwäsche,
- Anpassung der Geschwindigkeit und des Antriebes sowie teilweise Bandverlängerung des vorhandenen Unterflurbandes H1310 und der vorhandenen Schrägbänder H 1330 und H1480,
- Verbesserung der Sandabscheidung durch Errichtung eines neuen Sandklassierers,
- Errichtung eines neuen abgedichteten Teiches 6 mit einem Fassungsvermögen von 33.000 m³ als Pufferteich für das Anfahren und bei Störungen der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) sowie in Ausnahmefällen für die Rübenerdesedimentation,
- Neugestaltung der Teichwirtschaft dergestalt, dass
 - als Rübenerdesedimentationsteiche (REST) 1, 2 a/b, 3 a und (der neu zu errichtende) Teich 6 genutzt werden; der Teich 4 nur im Ausnahmefalle als Durchlaufteich für Überstandswasser der REST genutzt wird, die Schanzenbergteiche dauerhaft aus der Nutzung genommen werden,
 - der Teich 5 als Vorlageteich für die ABA dient und
 - der Teich 7 (Schlammteich) mit einer technischen Dichtung zur Unterbindung von Versickerung ausgestattet wird,
- Ausbaggerung der Rübenerdesedimentationsteiche von Januar bis August bei, Beschränkung der Ausbaggerungszeit auf 6 Wochen je Teich,
- Optimierung der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) durch den Umbau des vorhandenen Hydrolysetanks zum Anaerobreaktor (Methanreaktor),
- Mitbehandlung von max. 1,5 m³/h Silosickersaft aus dem Rübenschnitzelaußenlager in der ABA,
- Veränderung der Vor- und Hauptkalkung durch Verlängerung der vorhandenen Vorkalkung, Errichtung und Betrieb eines neuen Vorkalkers und Hauptkalkungsbehälters,
- Veränderung der 1. und der 2. Carbonatation u.a. durch Aufstellung von 2 neuen Dekantern mit einem Fassungsvermögen von jeweils 380 m³, Errichtung eines Behälters mit einem Fassungsvermögen von 312 m³ für die 1. Carbonatation, Errichtung eines Behälters für Dickschlamm mit einem Fassungsvermögen von 6,7 m³, diverse zusätzliche Pumpen sowie Umschaltung der 1. auf die 2. Carbonatation und Umschaltung der vorhandenen Filtration auf die 2. Filtration,
- Einbau eines neuen Wäschers zur Reinigung der Carbonatationsbrüden von Ammoniak- und Geruchsstoffen sowie Errichtung und Betrieb eines neuen Schwefelsäurelagerbehälters (IBC) mit einem Fassungsvermögen von 1.000 l,
- Errichtung und Betrieb einer neuen Filterpresse zur Schlamm Entfernung,
- Errichtung und Betrieb eines neuen Notstromaggregates zur Versorgung der Wasserpumpen der Verdampfer im Notfall mit Strom,

- Erhöhung der Abluftkamine der Pelletkühlung von 29,00 m auf 31,30 m; der 1. und 2. Carbonatation von 34,00 m auf 36,75 m; der Zuckertrocknung 1 von 18 m auf 21,30 m und der Zuckertrocknung 2 auf 70 m zur Verminderung der Geruchsimmissionen.

Die Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben wurde nach Herstellung der deutschen Einheit gemäß § 67a BImSchG als Altanlage angezeigt. Im Rahmen der Modernisierung und Erweiterung der Zuckerfabrik Anklam wurden mehrere Änderungsgenehmigungs- und Anzeigeverfahren in den Jahren 1991 bis 2008 durchgeführt. Eine Zusammenstellung der „Genehmigungs- und Erlaubnishaftungs- und Anzeigeverfahren“ ist den Antragsunterlagen im Kapitel 1, Unterabschnitt 1.3a zu entnehmen, auf die verwiesen wird. Zuletzt wesentlich geändert wurde die Anlage durch die Errichtung einer Turmextraktionsanlage mit Bescheid Nr.:07.24.1 GE- 60.072/15-52 vom 06.09.2016. Bei der Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 7.24.1 GE i.V.m. Nr. 2.4.1.1 GE, Nr. 1.1 GE und Nr. 9.3.2 V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)²², für deren wesentliche Änderungen und Erweiterungen Genehmigungen nach dem BImSchG erforderlich sind.

Für das Vorhaben war nach § 3e Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Satz 1 und 3 und entsprechend Nr. 7.25 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)²³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Vorhabens geltenden Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung wurde festgestellt, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, insbesondere durch Geruchs- und Geräuschimmissionen und Auswirkungen auf Oberflächengewässer wie die Peene nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Mit Schreiben vom 25.11.2013 wurde der Suiker Unie GmbH & Co. KG mitgeteilt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist

Eine Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen für das UVP-pflichtige Vorhaben wurde bereits am 16.04.2014 ausgereicht. Gemäß § 25 Absatz 1a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)²⁴ ist das Verfahren einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung daher nach der Fassung der 9. BImSchV, die bis zum 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen.

Mit der Antragstellung wurde auch gemäß § 8a BImSchG die Zulassung zum vorzeitigen Beginn für die Änderungen zur Optimierung der mechanisch- biologischen Abwasserbehandlungsanlage (ABA) sowie Änderungen und Neubau der Vor- und Hauptkalkung, der 1. und 2. Carbonatation sowie die Behandlung der Abluft der Carbonatationsanlage beantragt. Die Zulassung zum vorzeitigen Beginn wurde nach Prüfung unter Einbeziehung der Fachbehörden am 08.10.2018 erteilt.

Aufgrund von notwendigen weitergehenden Untersuchungen insbesondere zur Leistungsfähigkeit der mechanisch- biologischen Abwasserbehandlungsanlage (ABA) hat die Suiker Unie GmbH & Co. KG am 07.12.2018 einen weiteren Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung von Teich 6 gestellt, um den Teich bis zum Beginn der Kampagne 2019/2020 fertigstellen zu können. Die Zulassung zum vorzeitigen Beginn auch dieser Maßnahme konnte am 04.02.2019 erteilt werden.

2. Rechtliche Würdigung

2.1. Zuständigkeit

Sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist gemäß § 3 Nr. 2a) der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden Mecklenburg-Vorpommern (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung – ImmSchZustLVO)²⁵ in Verbindung mit der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwLBehV MV)²⁶ das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP).

Gleichzeitig entscheidet die Immissionsschutzbehörde gemäß § 124a Wassergesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LWaG) anstelle der Wasserbehörde über Gewässerbenutzungen im Einvernehmen mit der für das Wasser zuständigen Behörde. Für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis zur Erhöhung der Einleitmenge des gereinigten Abwassers in die Peene ergeht gesonderter Bescheid.

2.2. Verfahren

Rechtsgrundlage dieses Bescheides sind die §§ 5, 6, 8, 10, 12, 13 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 1 G vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert.

Nach Vervollständigung der Antragsunterlagen erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens am 23.04.2018 im Amtlichen Anzeiger der Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern und auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern sowie im Nordkurier Ausgabe Vorpommern Kurier am 21.04.2018.

Die Antragsunterlagen lagen vom 30.04.2018 bis einschließlich 29.05.2018 im StALU VP, DS Stralsund, im Bauamt der Stadt Anklam sowie digital auf der Seite des StALU VP zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen die vorgesehene wesentliche Änderung der Anlage konnten gemäß § 10 Absatz 3 und 9 BImSchG in der Zeit vom 30.04.2018 bis einschließlich 29.06.2018 schriftlich oder in elektronischer Form bei den vorgenannten Ämtern erhoben werden. Als Erörterungstermin wurde der 21.08.2018 bekannt gegeben.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung wurden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden 3 Einzeleinwendungen und eine Einwendung vom NABU MV form- und fristgerecht erhoben.

Zum Erörterungstermin (EÖT) ist nur eine Vertreterin des NABU MV erschienen. Der EÖT wurde in Abwesenheit der Einzeleinwender durchgeführt. Die Genehmigungsbehörde ist gesetzlich verpflichtet, die Einwendungen auch bei Fernbleiben der Einwender und des Vorhabenträgers zu erörtern. Der Vorhabenträger hat am EÖT teilgenommen und zu den Einwendungen Stellung genommen.

Die Niederschrift zum Erörterungstermin wurde mit Datum vom 14.09.2018 an den Antragsteller und dem NABU MV übersandt.

Im Genehmigungsverfahren wurden zur Entscheidungsfindung nachfolgende Fachbehörden, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt und deren Stellungnahmen bzw. fachlichen Beurteilungen in der Entscheidung berücksichtigt:

- Stadt Anklam, Stellungnahme vom 06.08.2018 und Information vom 12.06.2019
- Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS), Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund; Stellungnahme vom 18.06.2018
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege; Stellungnahme vom 19.07.2018
- Bergamt Stralsund; Stellungnahme vom 16.05.2018
- Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) M-V, Stellungnahme vom 06.06.2018
- Landkreis Vorpommern-Greifswald mit den Sachgebieten
 - o Sachgebiet Wasserwirtschaft, Stellungnahmen vom 02.07.2018, 16.05.2019
 - o Sachgebiet Naturschutz/Landschaftspflege, Stellungnahmen vom 24.07.2018 21.01.2019 und 21.06.2019
 - o untere Bauaufsichtsbehörde einschließlich Brandschutz, Stellungnahmen vom 15.05.2018, 03.06.2018, 21.05.2019 und 21.06.2019
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Abt. Immissionsschutz, Stellungnahmen zu Geruch vom 13.07.2018 und zu Lärm vom 21.06.2018
- Abt. Wasser, Dez. Gewässergüte von Fließ- und Küstengewässern 03.07.2018 sowie Dez. Wasserrahmenrichtlinie vom 26.06.2018
- Abt. 2 StALU VP, Stellungnahme vom 09.05.2018
- Abt. 4 StALU VP, Stellungnahme vom 28.05.2018 und 27.05.2019

Die Fachbehörden haben im Rahmen der Sachprüfung teilweise mehrfach Unterlagen wie Ergänzungen zu den Gutachten, zur Untersuchungstiefe und zur Klarstellung nachgefordert. Die Unterlagen wurden vom Antragsteller entsprechend ergänzt und von den Behörden dann erneut abschließend geprüft und bewertet.

Darüber hinaus hat der Antragsteller mit Schreiben vom 06.12.2019 seinen Antrag dahingehend geändert, dass abweichend von der ursprünglichen Antragstellung nunmehr eine Nutzung des Teiches 3b als Rübenerdesedimentationsteich begehrt wird.

2.3. Materielle-rechtliche Voraussetzungen

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich immissionsschutzrechtlich nach § 6 Abs. 1 BImSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (siehe dazu 2.3.1) sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen (siehe dazu 2.3.2).

Schließlich werden gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen wie die Baugenehmigung, die Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit und Entscheidungen nach dem Naturschutzrecht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen (siehe dazu 2.3.3).

2.3.1. Zur Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG i. V. mit § 7 BImSchG ergebenden Pflichten

Gem. § 12 BImSchG kann eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nach § 12 Abs. 1 kann die Genehmigung deshalb unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Gem. § 12 Abs. 3 kann eine Teilgenehmigung befristet, das heißt für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden; von beiden Möglichkeiten hat die Genehmigungsbehörde bei der Erteilung dieser Teilgenehmigung Gebrauch gemacht. Befristung wie Nebenbestimmungen haben den Zweck, die mittel- und langfristige Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen auch dort zu gewährleisten, wo die Genehmigungsbehörde im Rahmen der von ihr vorzunehmenden Interessenabwägung mit der 1. Teilgenehmigung noch punktuelle Überschreitungen von Geruchsimmissionen für einen definierten Zeitraum zulässt – dem dient die Befristung oder wo die Genehmigungsvoraussetzungen schon mit der Erteilung der 1. Teilgenehmigung sicherzustellen sind – dem dienen die übrigen Nebenbestimmungen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der 1. Teilgenehmigung im Rahmen des Antrages auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage liegen unter Beachtung der in Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vor.

Insbesondere sind die sich gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 BImSchG ergebenden Pflichten des Betreibers, die Anlagenteile so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen wird, erfüllt.

2.3.2. Zu den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belangen des Arbeitsschutzes

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG stehen dem Vorhaben nicht entgegen, soweit die Nebenbestimmungen wie die Bedingungen und Auflagen unter Ziffer III Nr. 7 und 8 dieses Bescheides erfüllt sind.

Dies gilt insbesondere für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit.

Bei der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit war zunächst die Situation des Anlagenstandortes zu berücksichtigen.

Der Anlagenstandort der Zuckerfabrik Anklam befindet sich seit ca. 130 Jahren im östlichen Stadtbereich. Im Osten grenzt ein Mischgebiet mit Wohnbebauung (Am Schanzenberg) an. Weiter in östlicher Richtung in ca. 300 m Entfernung befindet sich das allgemeine Wohngebiet „Gneveziner Damm“. Nördlich grenzen zwei FFH-Gebiete an. Südlich der Anlage liegen angrenzend Verkehrsflächen (u.a. Bahnstrecke von Berlin nach Stralsund) und dahinter beginnend befinden sich Misch- und Wohngebiete. Westlich der Zuckerfabrik liegt die Biomethananlage der Suiker Unie GmbH & Co. KG und weitere industrielle Ansiedlungen Dritter. Im weiteren Verlauf folgt der Bahnhof sowie Wohn- und Mischgebiete.

Bauplanungsrechtlich verfügt die Stadt Anklam z. Zt. über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) vom 20.07.2005. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in Anklam hat die Stadt den FNP in der 6. Fassung überarbeitet.

Am 15.02.2018 wurde durch die Stadtvertreterversammlung der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 1-2017 „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ gefasst.

Die Erhöhung der Kapazität der Zuckerfabrik Anklam und die Verlängerungen der Kampagnen sowie die dazu notwendigen baulichen Anpassungen wurden bei den Planungen bereits berücksichtigt.

Die F- und B-Planverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Auf diesen Grundlagen fußend hat die Stadt Anklam mit Schreiben vom 09.08.2018 das gemeindliche Einvernehmen für die Erhöhung der Kapazität der Zuckerfabrik Anklam, die Verlängerungen der Kampagnen sowie den dazu notwendigen baulichen Anpassungen erteilt.

Das Bauamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gemäß § 34 Abs. 1 und 2 sowie § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft und bestätigt.

Die Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange nach § 35 Abs. 2 BauGB ist unter Einbeziehung der Ergebnisse der Fachgutachten, Fachstellungnahmen und der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Anlage 1) erfolgt.

Das gilt in gleicher Weise für die berücksichtigten naturschutzfachlichen Entscheidungen.

Hier wurde vom Antragsteller der Antrag gem. § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V auf Ausnahme von Verbot nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NatSchAG M-V gestellt.

Der neue Teich 6 kommt im Bereich eines bereits ausgeprägten nördlichen Beckens sowie umliegender Dämme mit z. T. ruderal bewachsenen Böschungsflächen zur Errichtung. Das für diesen Reibefuß in Anspruch genommene Areal ist nach der Biotopkartierung als Schilf-Landröhricht Biotopwert 2 einzuordnen. Eine dauerhafte Beeinträchtigung von Teilflächen dieses Biotops wird es geben. Der Kompensationsbedarf wurde ermittelt.

Die Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (UNB des LK VG) und des Behördengutachters hat ergeben, dass die Eingriffsbewertung zutreffend ist. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass das Ökokonto „Naturwald Bußdorf“ zur Kompensation ungeeignet ist.

Mit dieser Feststellung ist die UNB des LK VG auch der Einwendung des NABU M-V gefolgt. Die Einwendung wurde im Erörterungstermin diskutiert und Einvernehmen darüber erzielt, dass sich das Ökokonto VR-01 „Polder III Bad Sülze“ für den Ausgleich eignet. Der Vertrag mit der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern über den Kauf der erforderlichen 19.928 Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) aus dem Ökokonto „Renaturierung Polder III Bad Sülze“ wurde geschlossen. Damit kann der Eingriff ausgeglichen werden und die Ausnahme wird erteilt.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden schließlich die Auswirkungen der Erhöhung der Kapazität der Zuckerfabrik Anklam von 12.000 t/d auf 16.000 t/d reine Rüben (einschließlich der bauseitigen notwendigen Anpassungen), die Verlängerung der Kampagnezeit, die aktive Entwässerung der Rübenerde, die Umstellung des Großkühlturmes von Direkt- auf Indirektkühlung durch Wasser sowie der erhöhten Einleitung von gereinigtem Abwasser in

die Peene auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter betrachtet. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen umweltrelevanten Wirkungen erfolgte auf der Grundlage der vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen (einschließlich von Ergänzungen und Korrekturen), der dazu eingegangenen Fachstellungnahmen und der Auswertung ergänzender Literatur durch den Behördengutachter.

Danach konnte im Ergebnis der schutzgutbezogenen Darstellung festgestellt werden, dass die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens unter Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und der weiteren Geruchsminderungsmaßnahmen, die im Rahmen der 2. Teilgenehmigung entsprechend des Vorbescheides und bei Einhaltung der Umsetzungsfrist, umweltverträglich erfolgen kann. Das gilt auch für die relativ späte Änderung bezüglich der Nutzung des Teiches 3b als Rübenerdesedimentationsteich.

Die Genehmigungsbehörde hat die gutachterlichen Aussagen geprüft und macht sie sich im vollen Umfang zu eigen (siehe dazu im Detail die zusammenfassende Darstellung und Bewertung gem. § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV – Anlage 1).

2.3.3. Zu den in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen

Gem. § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Entscheidung andere behördliche Entscheidungen mit ein.

Dazu gehören insbesondere die Baugenehmigungen nach §§ 59 und 72 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und die Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz gem. § 20 Abs. 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes, die Genehmigung für einen Eingriff gem. § 12 Abs. 6 M-V NatSchAG und die Feststellung der FFH-Verträglichkeit gem. § 34 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG).

Nach Prüfung der vom Antragsteller dazu beigebrachten Unterlagen konnten die vorstehenden Genehmigungen im Einvernehmen mit den Fachbehörden erteilt werden. Soweit dies erforderlich war, sind die Genehmigungen durch die Verfügung von Nebenbestimmungen ermöglicht worden.

In der Gesamtwürdigung des Antrages auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gekommen, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG i. V.m § 5 BImSchG erfüllt werden.

Dem Antrag auf Erteilung der 1. Teilgenehmigung war deshalb zu entsprechen.

3. Begründung der Nebenbestimmungen

3.1. Begründung der Befristung gem. § 12 Abs. 3 BImSchG

Mit Antragstellung am 27.12.2017 hat der Antragsteller dargelegt, dass er die Absicht hat, nach Erlass des Vorbescheides einen Antrag auf Erlass einer 2. Teilgenehmigung zu stellen, mit der die mit dem Vorbescheid als genehmigungsfähig festgestellten Maßnahmen der Einführung eines Systems der aktiven Entwässerung der Rübenerde sowie die Installation eines Sekundärkreislaufes in das Kühlsystem für den Zuckerhaus-Kondensator realisiert werden sollen. Beide Maßnahmen haben das Ziel, vor allem zu einer deutlichen Reduzierung der Geruchsemissionen und -immissionen der Zuckerfabrik beizutragen. Der Vorhabenträger hat sich mit seinem Antrag am 27.12.2017 ausdrücklich zur Stellung des Antrages für eine 2. TG verpflichtet.

Mit der Befristung der Geltungsdauer der 1. Teilgenehmigung soll sichergestellt werden, dass der Vorhabenträger seine Verpflichtung auch tatsächlich einhält. Dies ist nicht zuletzt deshalb erforderlich, weil die Genehmigungsbehörde im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens und unter Heranziehen des Grundgedankens von § 6 Abs. 3 BImSchG für vertretbar hält, wenn für einen Übergangszeitraum nicht alle Immissionswerte – hier der GIRL-MV – eingehalten werden.

Mit der Umsetzung der Geruchsminderungsmaßnahmen der 2. TG werden die Immissionswerte für Geruch eingehalten werden. Die Befristung der 1. TG ist vor diesem Hintergrund erforderlich und angemessen. Es wird mit ihr sichergestellt, dass über den festgelegten Zeitraum hinaus den Anwohnern keine höheren Geruchsmissionen zugemutet werden (siehe dazu auch 3.1.1 und Anlage 1).

Mit der ersten Frist von 18 Monaten wirkt die Genehmigungsbehörde darauf hin, dass die Antragstellung zügig erfolgt. Mit Blick auf die vom Antragsteller schon für den Erlass des Vorbescheides getroffenen vorbereitenden Arbeit erscheint eine Frist von 18 Monaten nach Bekanntgabe der 1. TG ausreichend und angemessen.

In die 2. Fristverlängerung der Geltungsdauer der 1. TG von der Einreichung eines prüffähigen Antrages bis zur Entscheidung der Genehmigungsbehörde darüber, dass die Antragsunterlagen vollständig sind, sind die Fristen des § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der 9. BImSchV von einem Monat zuzüglich weiterer zwei Wochen sowie eine angemessene Frist von weiteren sechs Monaten zur Einreichung nachgeforderter Ergänzungen eingegangen. Die Behörde hat dabei berücksichtigt, dass sie gemäß § 20 Abs. 3 der 9. BImSchV einen Antrag ablehnen soll, wenn der Antragsteller einer Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen innerhalb einer ihm gesetzten Frist, die auch im Falle einer Verlängerung drei Monate nicht überschreiten soll, nicht nachgekommen ist. Eine mögliche, im pflichtgemäßen Ermessen stehende Verlängerung dieser Frist ist in die Nebenbestimmung eingearbeitet.

Eine 3. Fristverlängerung bezieht sich auf den Zeitraum zwischen Feststellung der Vollständigkeit des Antrags und der Antragsunterlagen und Bescheidung, für die der Gesetzgeber gem. § 16 Abs. 3 BImSchG eine Frist von sechs Monaten vorgesehen hat, die allerdings unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 i. V. m. § 10 Abs. 6a Sätze 2 und 3 verlängert werden kann.

Die 4. Verlängerung der Frist verknüpft die Erteilung der 2. Teilgenehmigung mit ihrer Umsetzung innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Dabei geht die Genehmigungsbehörde davon aus, dass auch für die 2. TG der Sofortvollzug angeordnet wird und berücksichtigt, dass auch hier eine Fristverlängerung gestattet werden kann, sollte sich dies als notwendig erweisen.

3.2. Begründung der allgemeinen Auflagen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides und der Zulassungsbescheide erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (Ziffer III Nr.2.1-2.3).

Die Schlussabnahme ist unter der Einbeziehung der Fachbehörden, deren Auflagen im Genehmigungsbescheid festgeschrieben wurden, zwingend notwendig, um sicher zu stellen, dass alle Auflagen der erteilten Genehmigung erfüllt werden. Die entsprechenden Unterlagen als Nachweis für die Umsetzung sind als Voraussetzung für die Prüfungen zuvor vorzulegen (Ziffer III Nr.2.4).

Sofern durch ein Abweichen vom bestimmungsgemäßen Betrieb schädliche Umwelteinwirkungen auftreten können, muss sichergestellt werden, dass die Überwachungsbehörde schnellstmöglich Kenntnis erlangt, um notwendige Maßnahmen einzuleiten und ggf. entsprechende Informationen an die Anwohner geben zu können (Ziffer III Nr. 2.6).

3.3. Begründung der immissionsschutzrechtlichen Auflagen

Durch die Auflagen unter Ziffer III Nr. 3.9 wird sichergestellt, dass die Forderungen die sich aus Nr. 3.2; Nr. 3.4.5; Nr. 4.2; Nr. 4.3; Nr. 4.4; Nr. 4.5 Nr. 4.6 und Nr. 5.4.7.24 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft²⁷ (TA Luft), aus der Geruchsimmisions-Richtlinie MV²⁸ (GIRL MV), aus der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm²⁹ (TA Lärm) und den Anforderungen der oberen Fachbehörde, dem LUNG M-V sowie der 13. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) ergeben, erfüllt werden.

3.3.1. Geruch

Die Prüfung hinsichtlich des Schutzes der Nachbarschaft vor erheblichen Geruchsbelästigungen erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern entsprechend der GIRL M-V und der LAI-GIRL. In der Nr. 3.1 GIRL M-V sind Immissionswerte für verschiedene Baugebiete festgelegt. Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden. Bei einer Geruchsbeurteilung entsprechend der GIRL ist jeweils die tatsächliche Nutzung zugrunde zu legen.

In Wohn- und Mischgebieten sind Überschreitungshäufigkeiten der Geruchsschwelle von bis zu 10 % der Jahresstunden zulässig und im Gewerbe- und Industriegebiet von bis zu 15 % der Jahresstunden. In Gemengelagen, sofern Gewerbegebiete und Wohnmischgebiete direkt aneinander angrenzen bzw. ineinander übergehen, sind im Ergebnis einer Einzelfallprüfung nach Nr. 5 GIRL M-V auch Zwischenwerte möglich. Der Übergangsbereich ist dann aber genau festzulegen. Kampagnebetriebe können nur im Einzelfall sachgerecht beurteilt werden.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine standortbezogene Geruchsimmisionsprognose, die durch das Gutachterbüro Müller BBM GmbH erstellt wurde. Das Gutachterbüro ist auch bekanntgegebene Messstelle nach § 29b BImSchG für Geruch. Grundlage für die Erstellung

der Prognose waren u.a. auch konkrete Messergebnisse an den Geruchsemissionsquellen, die von der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. ermittelt wurden, sowie Rastermessungen über 1 Jahr zur Validierung des Modells. In der Prognose wurden auch die Geruchsemissionen der vorhandenen Belastung durch die Bioethanol- und Biomethananlage auf dem Gelände entsprechend der genehmigten Immissionswerte berücksichtigt. Die vorgenommenen Ausbreitungsrechnungen entsprechen den Vorgaben des Anhangs 3 der TA Luft.

Es erfolgte ein Vergleich der Geruchsbelastung im Istzustand durch die vorhandenen Anlagen der Zuckerfabrik Anklam und den Geruchsbelastungen der im Zuge der 1. Teilgenehmigung veränderten/ergänzten Anlagen nach der Erhöhung der Kapazität und der Kampagneverlängerungen (Planzustand 1).

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung wurde ermittelt, dass sich die Geruchsgesamtbelastung bei Erhöhung der Kapazität der Zuckerfabrik und der Kampagneverlängerungen aufgrund von weiteren geruchsimmissionsmindernden Maßnahmen, wie u.a. Kaminerhöhungen nur auf einer Beurteilungsfläche und an 2 Beurteilungspunkten geringfügig erhöht. Am Beginn des allgemeinen Wohngebietes Gneveziner Damm erhöht sich die Geruchsbelastung um 1,3 % der Jahresstunden, am Wohnhaus Bluthslusterstr. 29 a um 1,9 % und am Wohnhaus Bluthslusterstr. 26 um 0,9 %.

Die Wohnhäuser Bluthslusterstr. 29 a und Bluthslusterstr. 26 befinden sich in einem gewerblich geprägten Gebiet, die im F-Plan als gewerbliche Flächen ausgewiesen wurden. Es werden Geruchsstundenhäufigkeiten von 12 % im Jahr erreicht. Der Immissionswert der GIRL MV von 15 % Geruchsstundenhäufigkeiten im Jahr wird eingehalten. Wie bereits ausgeführt, sind in Gemengelage Zwischenwerte zulässig.

Im allgemeinen Wohngebiet wird überwiegend der Immissionswert von 10 % Geruchsstundenhäufigkeiten im Jahr eingehalten. Auf der zur Zuckerfabrik nächstgelegenen Wohnbaufläche werden Geruchsstundenhäufigkeiten von 12 % im Jahr erreicht. Der Immissionswert für ein allgemeines Wohngebiet wird damit überschritten. Vorliegend wurden weitere Geruchsminderungsmaßnahmen mit dem Ergebnis geprüft, dass kurzfristig keine verhältnismäßigen und angemessenen Maßnahmen möglich sind. Erst mit der Umsetzung der mit der 2. Teilgenehmigung geplanten aktiven Entwässerung und überwiegenden Einstellung der Nutzung der Rübenersedimentationsteiche sowie des Einbaus eines Sekundärkreislaufes in das Kühlsystem für den Zuckerhaus-Kondensator wird es zu weiteren Verbesserungen der Geruchsimmissionssituation kommen. Vorliegend erfolgte eine Einzelfallprüfung. In Übergangsbereichen ist die Festlegung von Zwischenwerten bei Geruch möglich. Dabei wurde berücksichtigt, dass diese Zwischenwerte nur für einen Übergangszeitraum toleriert werden. Der Immissionswert von 12 % Geruchsstundenhäufigkeit wurde festgeschrieben.

Am Wohnhaus Am Schanzenberg 7 wird der Immissionswert selbst für ein Gewerbegebiet überschritten. Hier grenzen Wohnnutzung und industrielle Nutzung direkt aneinander. Durch die Kapazitätserhöhung und Kampagneverlängerungen der Anlagen der Zuckerfabrik Anklam wird es aber zu keiner weiteren Erhöhung der Geruchshäufigkeiten kommen, sondern eine geringfügige Reduzierung von 1 % erreicht. Mit der geplanten aktiven Entwässerung und überwiegenden Einstellung der Nutzung der Rübenersedimentationsteiche sowie des Einbaus eines Sekundärkreislaufes in das Kühlsystem für den Zuckerhaus-Kondensator wird es zu einer erheblichen Geruchsreduzierung von 8 % Geruchsstundenhäufigkeiten im Jahr kommen.

Die unter III.1 der Nebenbestimmungen vorgenommene Verknüpfung der Geltungsdauer der 1. Teilgenehmigung mit der Antragstellung auf Erteilung einer 2. Teilgenehmigung lässt erwarten, dass die Überschreitungen am Wohnhaus Am Schanzenberg 7, am Wohnhaus

Gneveziner Weg und auf der Beurteilungsfläche des allgemeinen Wohngebietes voraussichtlich noch für die Dauer von ca. vier Jahren als vertretbar hingenommen werden muss. Dies steht einer Genehmigung aber nicht entgegen, weil nach diesem Zeitraum durch die eingeleiteten Minderungsmaßnahmen sichergestellt ist, dass die mit dieser Genehmigung abschließend festgelegten Immissionswerte bzw. Zwischenwerte (Ziffer III Nr. 3.1.1 und Anlage 1) dann eingehalten werden.

Detailliertere Ausführungen zur Geruchsbeurteilung insbesondere auch des Einzelfalls sind der Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung nach § 20 Abs.1a und 1b der 9. BIm-SchV (Anlage 1) zu entnehmen.

Die einzuhaltenden Immissionswerte bzw. Zwischenwerte für Geruch wurden unter Ziffer III 3.1.1 festgeschrieben. Der Nachweis der Einhaltung wird mit der 2. Teilgenehmigung gefordert werden.

Der Gutachter hat in seiner Prognose Geruchsminderungsmaßnahmen in Ansatz gebracht, die durch den Vorhabenträger umzusetzen sind. Die Maßnahmen wurden im Einzelnen festgeschrieben

Durch die Erhöhungen der Kamine der Pelletkühlung, der Zuckertrocknung 1 sowie der Carbonatationsbrüden wird es zu einer Entlastung in Bezug auf Gerüche im Nahbereich aufgrund der Abluftfahnenüberhöhungen kommen. Außerdem wird damit eine freie Abströmung entsprechend der TA Luft sichergestellt (Ziffer Nr. III Nr. 3.1.2 - 3.1.4).

Für die Rübenerdesedimentationsteiche wurde eine Unterspiegelbefüllung festgeschrieben (Ziffer III Nr. 3.1.5). Dadurch wird gewährleistet, dass bei der Befüllung und Entleerung keine zusätzlichen erheblichen diffusen Geruchsemissionen auftreten werden, wie sie ansonsten aus Messwerten herzuleiten sind, die der Antragsteller mit dem Entwurf der „Ergänzung zum Emissionskataster - Teichemissionen aus den Messungen von Oktober 2015 - Februar 2016“ (Ingenieurbüro Berger & Colosser GmbH & Co. KG, 17.02.2016) vorgelegt hat. Angesichts der beschriebenen Immissionssituation handelt es sich um eine sinnvolle Minderungsmaßnahme, die möglich und als nichtstationäre Anlage mit verhältnismäßigen Mitteln umzusetzen ist.

Der Kondensatteich außerhalb des Betriebsgeländes am Gneveziner Damm befindet sich unmittelbar angrenzend an ein reines Wohngebiet. Bei höheren Temperaturen werden mehr diffuse Geruchsemissionen aus Teichoberflächen freigesetzt. Daher wurde die Nutzung des Kondensatteiches zeitlich eingeschränkt. In den Sommermonaten ist der Teich nur ausnahmsweise und dann nur mit einer Abdeckung nutzbar (Ziffer III Nr. 3.1.6).

Die konkrete Betriebsweise zu den Rübenerdesedimentations- und Kondensatteichen wurde als Geruchsminderungsmaßnahme unter der Ziffer III Nr. 3.1.7 festgelegt.

Das Überstandswasser auf den Teichen nach der Rübenerdesedimentation ist geruchsintensiv. Daher sollte das Überstandswasser unverzüglich nach der Kampagne in der biologischen Stufe der Abwasserbehandlungsanlage gereinigt werden, um einen biologischen Abbau in der wärmeren Jahreszeit zu verhindern (Ziffer III Nr. 3.1.8).

Aus den Rübenerdesedimentationsteichen entweichen auch nach der Entwässerung diffuse Geruchsemissionen, die sich während der Ausbaggerung noch weiter erhöhen. Um die Geruchsimmissionen während der Ausbaggerung in der Nachbarschaft auf ein Mindestmaß zu

beschränken, wurden Begehungen bei bestimmten Windrichtungen und ggf. eine Unterbrechung der Ausbaggerung als organisatorische Maßnahmen für notwendig erachtet (Ziffer III Nr. 3.1.9).

Für den Überschussschlamm aus der Abwasserbehandlungsanlage wurden für den Übergangszeitraum, bis ausreichend Kapazitäten zur Klärschlammverbrennung in Mecklenburg-Vorpommern geschaffen werden, entsprechende Festlegungen getroffen (Ziffer III Nr. 3.1.10).

Zur Sicherstellung der Einhaltung der prognostizierten Geruchsfrachten wurden insbesondere zu den Quellen die entsprechenden Festlegungen getroffen sowie die technischen Ausführungen festgeschrieben (Ziffer III Nr. 3.1.11).

Zur Gewährleistung einer effizienten Überwachung durch die Genehmigungsbehörde ist stets der aktuelle Stand des Emissionskatasters verfügbar zu halten (Ziffer III Nr. 3.1.12).

Zur Überprüfung der Einhaltung der in der Geruchsprognose in Ansatz gebrachten Geruchsfrachten, wurden als Nachweis Geruchsemissionsmessungen für bestimmte Geruchsquellen angeordnet und die entsprechenden Festlegungen zu den Messungen getroffen (Ziffer III Nr. 3.1.13).

3.3.2. Schallschutz

In der TA Lärm sind Immissionsrichtwerte für verschiedene Baugebiete festgelegt. So sind in Gewerbegebieten tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A), in Mischgebieten tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A), in allgemeinen Wohngebieten tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) sowie in reinen Wohngebieten tags 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) zulässig. Beim historisch gewachsenen Aneinandergrenzen von gewerblich genutzten und dem Wohnen dienenden Gebieten, können nach Nr. 6.7 der TA-Lärm die für das Wohngebiet geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies in Erfüllung der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist.

Die Stadt Anklam verfügt über einen rechtswirksamen FNP vom 20.07.2005, der zurzeit überarbeitet wird. Die angrenzende Wohnbebauung im Bereich Schanzenberg, der vordere Bereich des Gneveziner Damms sowie ein Teilbereich südlich hinter den Schienen wurden als gemischte Baufläche eingestuft. Die Wohnbebauung Gneveziner Damm und der Innenstadtbereich sind als allgemeine Wohngebiete ausgewiesen und der Bereich Gneveziner Weg als reines Wohngebiet. Der Bereich der Zuckerfabrik bis einschließlich zur Industriestraße und ein Teilbereich der Bluthsluster Straße werden als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die Stadt Anklam sieht diesen Bereich als „faktisches Industriegebiet“ an, das historisch gewachsen ist.

Ein Aufstellungsbeschluss der Stadtvertreterversammlung vom über den Bebauungsplan 1-2017, „Industrie- und Gewerbegebiet Bluthsluster-, Industrie- und Werkstraße“ erfolgte erst am 15.02.2018.

Entsprechend der TA-Lärm wurden maßgebliche Immissionsorte 1 – 10 ausgewählt. Als Immissionsorte wurden die nächstgelegenen Wohnhäuser östlich sowie Wohnhäuser aus den einzelnen Gebietskategorien der Stadt Anklam festgelegt.

Von der Antragstellerin wurde mit den Antragsunterlagen ein Schallimmissionsprognosegutachten der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG zu den Geräuschimmissionen nach der Erhöhung der Zuckerproduktion vorgelegt. Die TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG ist

nach § 29b BImSchG in M-V bekannt gegebene Stelle für Lärmmessungen. Vom TÜV wurden entsprechende schalltechnische Untersuchungen des Istzustandes zuletzt während der Kampagne 2017/2018 durchgeführt, die Schallquellen ermittelt und bemessen sowie ein Schallquellenplan erstellt. Bereits in den Jahren zuvor wurden Lärminderungsmaßnahmen durchgeführt, deren Wirkung nachgewiesen werden konnte. Im Gutachten wird aufgezeigt, dass unter Berücksichtigung der im weiteren festgesetzten Schallminderungsmaßnahmen den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 3 der TA Lärm entsprochen wird.

Unter Ziffer III Nr. 3.2.5 wurden die an den Immissionsorten einzuhaltenden Beurteilungspegel für die Tages- und Nachtzeit festgeschrieben. Dabei wurde die tatsächliche Bebauung berücksichtigt.

Für mehrere Immissionsorte wurden Zwischenwerte gem. Nr. 6.7 TA Lärm festgelegt. Für die Höhe des Zwischenwertes ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebietes durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch die Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde.

Die Zuckerfabrik Anklam existiert bereits seit 130 Jahren. Östlich liegende Wohngebiete sind hinzugekommen, wie am Gneveziner Damm sowie ein reines Wohngebiet (B-Plan) am Gneveziner Weg. Die Zuckerfabrik Anklam wurde seit 1991 kontinuierlich erweitert und optimiert. Weitere zusätzliche Wohnhäuser sind am Schanzenberg gebaut worden, obwohl der Bereich als Mischgebiet ausgewiesen ist. Aufgrund des Aneinandergrenzens von unverträglichen Nutzungen war die Festlegung von Zwischenwerten notwendig, wobei auch insbesondere der Stand der Lärminderungstechnik berücksichtigt wurde. Die Genehmigungsbehörde ist unter Berücksichtigung Ihrer Ermessensausübung zu dem Ergebnis gekommen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Lärminderungsmaßnahmen gefordert werden können.

Detailliertere Ausführungen sind der Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung nach § 20 Abs.1a und 1b der 9. BImSchV (Anlage 1) zu entnehmen.

Für neu geplante Anlagenteile, Aggregate und Geräte, für die keine belastbaren Emissionsdaten vorliegen, wurden maximale Emissionswerte vom TÜV vorgegeben, die unter Ziffer III Nr. 3.2.1 (Tabelle) des Bescheides festgeschrieben wurden. Die Einhaltung der Emissionswerte ist vor Inbetriebnahme anhand von Datenblättern der Hersteller der Überwachungsbehörde nachzuweisen (Ziffer III Nr. 3.2.2, 3.2.3).

Im Rahmen einer Geräuschimmissionsmessung wurde als tonhaltige Schallemissionsquelle die „Entbrüdung der Schnitzelpresse“ ermittelt. Durch den Einbau eines entsprechenden Schalldämpfers kann die Tonhaltigkeit abgestellt und die Lautstärke gemindert werden. Die entsprechende Maßnahme wurde als Auflage unter Ziffer III Nr. 3.2.4 festgeschrieben.

Die Auflage unter Ziffer III Nr. 3.2.6 hat ihre Grundlage in den §§ 26, 28 BImSchG i.V.m. Nummer A.3 - Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Messung- der TA Lärm. Es wird damit sichergestellt, dass der Überwachungsbehörde die festgelegten Immissionswerte nachgewiesen werden.

Zur Geräuschminderung wurden weitere Schallminderungsmaßnahmen festgelegt wie die Begrenzung der LKW-Anlieferungen zur Nachtzeit auf 35 je Stunde (= 70 Fahrten) als auch das Geschlossenhalten der Oberlichter des Vorderbetriebes und des Zuckerhauses (Ziffer III Nr. 3.2.7 - 3.2.8).

3.3.3. Staub

Die Zuckerfabrik Anklam hat gefasste Staubquellen u.a. in den Prozessen der Schnitzeltrocknung, Saftreinigung, Zuckertrocknung und der Abfüllung, aber auch diffuse Quellen.

Von dem Gutachterbüro Müller BBM wurden alle Staubemissionsquellen erfasst und der Prognose zugrunde gelegt.

Die Prüfung, ob durch die von der Anlage ausgehenden Staubimmissionen der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft insbesondere der Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt ist, erfolgte anhand von Teil 4 der TA Luft.

Die Untersuchungen der Müller BBM GmbH haben ergeben, dass die Gesamtbelastung an Schwebstaub (PM 10) und von Staubniederschlag ausgehend von der Hintergrundbelastung und der ermittelten Zusatzbelastung durch den erweiterten Betrieb der Zuckerfabrik insgesamt die Immissionswerte für Schwebstaub von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und Staubniederschlag von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ nach Nr. 4.2.1 und Nr.4.4.2 der TA Luft nicht überschreiten.

Zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen wurden für die gefassten Staubquellen Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub entsprechend dem Stand der Technik nach Nr. 5.2.1 der TA Luft festgelegt. Danach darf für Gesamtstaub einschließlich Feinstaub ein Massenstrom von $0,20 \text{ kg/h}$ oder eine Massenkonzentration von $20 \text{ mg}/\text{m}^3$ nicht überschritten werden (Ziffer III Nr. 3.3.1)

Zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Emissionsbegrenzungen wurden Staubemissionsmessungen durch eine bekannt gegebene Messstelle nach § 29b BImSchG angeordnet (Ziffer III Nr.3.3.2 – 3.3.4).

Um überprüfen zu können, ob die Emissionsbegrenzungen für Staub auch dauerhaft eingehalten werden, sind die Messungen alle 3 Jahre zu wiederholen (Ziffer III Nr. 3.3.5).

3.3.4. gasförmige Luftschadstoffe wie Ammoniak sowie Stickstoff- und Säureeinträge

Von den diversen Emissionsquellen der Zuckerfabrik Anklam sind das Kesselhaus, die Saftreinigung (Carbonatation) und der Kühlturm als Stickstoffquellen relevant.

Im Kesselhaus wird ausschließlich Erdgas H verfeuert. Im Erdgas H sind nur geringe Schwefelgehalte zulässig. Daher sind im Abgas auch nur wenig Schwefeloxide zu erwarten. Aufgrund der unterschiedlichen Fahrweise der Betriebsphasen Rüben- und Dicksaftkampagne sowie des zeitweiligen Alleinbetriebes der Bioethanolanlage wird das Kesselhaus nicht immer im Vollastbetrieb gefahren. Das hat direkten Einfluss auf die Emissionen.

In der Saftreinigung wird der gewonnene Rohsaft nach der Extraktion mittels gebranntem Kalk und Kohlensäure gereinigt (Carbonatation). Die dabei entstehenden Brüden sind ammoniakhaltig. Die Reinigung der Brüden wird über einen neuen Gaswäscher erfolgen, der sicherstellt, dass die Emissionsbegrenzung der TA Luft eingehalten wird.

Der Kühlturm wird nur während der Rüben- und Dicksaftkampagne betrieben. Er wird dazu genutzt, das Fallwasser im direkten Kontakt mit der Atmosphäre zu kühlen. Dabei werden Geruchsstoffe freigesetzt, die auch Ammoniak enthalten können.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist ein standortbezogenes lufthygienisches Gutachten zur Prüfung der Freisetzung von Luftschadstoffen, zum Säureeintrag und zur Stickstoffdeposition und seiner Auswirkungen. Das Gutachterbüro die Müller - BBM GmbH ist in M-V bekannt gegebene Messstelle nach § 29b BImSchG für Luftschadstoffe. Grundlage für die Erstellung der Prognose waren u.a. konkrete Messergebnisse an den Emissionsquellen und die Einbeziehung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen.

Im Ergebnis der Prognose wurde festgestellt, dass die Immissionszusatzbelastungen durch die Anlagen insgesamt für Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Ammoniak entsprechend der Nr. 4.2.2 a) der TA Luft irrelevant sind. Damit wurde auch gleichzeitig der Nachweis geführt, dass zusätzliche, über den Stand der Technik hinausgehende Minderungsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Durch die Vorlage der Ausführungsunterlagen zum Gaswäscher und der Errichterbescheinigung des Herstellers wird durch die Behörde geprüft, ob die Abluftreinigungsanlage auch genehmigungskonform installiert wurde (Ziffer III Nr. 3.4.3 und 3.4.5).

Für den neuen Gaswäscher wurden entsprechend der Nr. 5.2 Klasse III (Ammoniak) der TA Luft die Emissionsbegrenzungen und die ermittelte Ableitungshöhe festgelegt (Ziffer III Nr. 3.4.1, 3.4.2).

Zur Überwachung der Einhaltung der Emissionswerte sind Emissionsmessungen wiederkehrend durchzuführen. Dazu sind bereits bei der Errichtung des Wäschers die Forderungen an die Messstelle für die Messdurchführung zu erfüllen. Für die Inbetriebnahmemessung wurde die Frist von einem Monat vorgegeben, weil die Kampagne nur 135 Tage dauert. Bei ggf. festgestellten Mängeln soll die Möglichkeit gegeben sein, noch Änderungen während der Kampagne herbeizuführen (Ziffer III Nr. 3.4.4, 3.4.7 und 3.4.8).

Für eine dauerhafte Funktionstüchtigkeit des Gaswäschers wird der Abschluss eines Wartungsvertrages für notwendig erachtet (Nr. III Nr. 3.4.6).

3.3.5. Licht

Die Zuckerfabrik Anklam arbeitet durchgängig an 24 Stunden in der Kampagnezeit. Daher waren auch erhebliche Lichtemissionen und -immissionen für die Nachbarschaft durch die Beleuchtungsanlagen des Betriebes nicht von vornherein auszuschließen.

Die Durchführung der Ermittlung und Bewertung von Lichtimmissionen, die durch gewerbliche Quellen in der Nachbarschaft hervorrufen können, ist in den „Hinweisen zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ (Licht-Leitlinie) beschrieben, die durch die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herausgegeben wurde. Maßgebliche Kenngrößen sind die Blendung und die Aufhellung. Durch die TÜV NORD Umweltschutz GmbH wurden die entsprechenden Untersuchungen mittels photometrischer Messungen durchgeführt. An 3 Wohnhäusern in der Nachbarschaft wurden Blendwirkungen festgestellt, die durch Lichtquellen (Leuchten an Lichtmasten) von der Zuckerfabrik hervorgerufen wurden. Der TÜV hat die Blendwirkung als belästigend eingestuft. Es wurden vom Vorhabenträger bereits Änderungen vorgenommen wie u.a. Abneigungen der entsprechenden Leuchten am Lichtmast. Der TÜV hat daraufhin erneut eine Überprüfung durchgeführt.

Lediglich die nach Süden ausgerichteten Leuchten an den Lichtmasten LQ 42-45 führen weiterhin zu einer Überschreitung des Blendmaßes am Wohnhaus Bluthsluster Str. 26. Es muss

für die Leuchten ein Aufneigungswinkel von 0° realisiert werden. Diese Forderung wurde unter Ziffer III Nr. 3.5.1 und Nr. 3.5.2 festgeschrieben.

3.3.6. Großfeuerungsanlage (GVA)

Die Zuckerfabrik Anklam betreibt eine Großfeuerungsanlage zur Dampf- und Wärmeerzeugung, die ganzjährig betrieben wird. Die Auflagen unter Ziffer III Nr. 3.6.1 bis 3.6.10 erfolgen auf der Grundlage der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV) vom 02.05.2013, zuletzt durch Verordnung vom 19.12.2017. Die Emissionsbegrenzungen wurden entsprechend festgelegt (Ziffer III Nr. 3.6.1).

Kontinuierlich zu messen sind Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, und der Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas. Die Messeinrichtungen sind schon entsprechend den Anforderungen der 13. BImSchV vorhanden.

Nach § 19 Abs. 5 der 13. BImSchV ist die Funktionsfähigkeit der kontinuierlich arbeitenden Messeinrichtungen jährlich durch eine in M-V bekannt gegebene Messstelle nach § 29b BImSchG zu prüfen und die Kalibrierung muss mindestens alle 3 Jahre durchgeführt werden. Die Messberichte sind der Überwachungsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 der 13. BImSchV innerhalb von zwölf Wochen vorzulegen (Ziffer III 3.6.3 – 3.6.5).

Gemäß § 22 Abs. 2 der 13. BImSchV hat der Betreiber die Pflicht, einen Bericht über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen bis zum 31. März des Folgejahres für das vorangegangene Jahr vorzulegen, da keine telemetrische Übermittlung der Messergebnisse an die Überwachungsbehörde erfolgt. Ebenso ist der Betreiber gemäß § 22 Abs. 4 der BImSchV verpflichtet, bis zum 31. Mai des Folgejahres einen Nachweis über Jahresmittelwerte des vorangegangenen Jahres zu führen und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen (Ziffer III Nr. 3.6.6 und 3.6.7).

Kontinuierliche Messungen zur Feststellung der Emissionen von Gesamtstaub und Schwefeloxiden sind gemäß § 21 der 13. BImSchV nicht erforderlich, da die Kessel ausschließlich mit Erdgas betrieben werden. In diesem Fall hat der Betreiber Einzelmessungen für Staub wiederkehrend alle 6 Monate vorzunehmen und den Schwefelgehalt des eingesetzten Brennstoffes regelmäßig mitzuteilen. Diese Festlegungen wurden im Bescheid unter Ziffer III Nr. 2.6.8 - 3.6.10 als Auflage festgeschrieben.

3.3.7. mechanisch-biologische Abwasserbehandlungsanlage (ABA)

Die mechanisch-biologische Abwasserbehandlungsanlage der Zuckerfabrik Anklam ist eine wesentliche Geruchsemissionsquelle insbesondere durch die ihr zugeordneten Rübenedesedimentationsteiche. Die Teiche stellen eine erhebliche diffuse Quelle von Geruchsemissionen dar. Durch die Größe der Teichflächen ist eine feste Abdeckung auch aufgrund der jährlich notwendigen Ausbaggerungen nicht möglich.

Die Ansäuerung in den Teichen muss im neutralen Bereich erfolgen, auch um eine zusätzliche Freisetzung von organischen Säuren zu verhindern, die sehr geruchsintensiv sind (Ziffer III Nr. 3.7.1).

Die Festlegungen zur Betriebsweise der Teiche als auch der biologischen Stufe der Abwasserbehandlungsanlage dienen dazu, die Geruchsemissionen auf ein Mindestmaß zu reduzieren (Ziffer III Nr. 3.7.2 -3.7.3).

Zur Erhöhung und Optimierung der Nitrifikationsstufe muss die Belüftung kleinblasig erfolgen, das dient zum einen der Erhöhung der Oberfläche und dient zum anderen der Minimierung der Freisetzung von Bioaerosolen (Ziffer III Nr. 3.7.6).

Für die Kontrolle durch die Überwachungsbehörde wird das Führen eines Betriebstagebuchs zur Bewirtschaftung der Teiche angeordnet (Ziffer III Nr. 3.7.7).

3.3.8. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Zuckerfabrik ist eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Danach ist der Betreiber einer solchen Anlage nach Einstellung des Betriebes verpflichtet, erhebliche Bodenverschmutzungen und erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe zu beseitigen, soweit sie durch den Anlagenbetrieb seiner Anlage im Vergleich zum Ausgangszustand eingetreten sind. Gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG gilt, dass erst Verschmutzungen, die nach dem 07.01.2013 verursacht wurden, zu berücksichtigen sind. Es ist daher vorliegend eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände notwendig, da der Industriestandort bereits davor genutzt wurde.

Der Vorhabenträger hat Standortbereiche auf seinem Betriebsgelände untersuchen lassen, die von Boden – und Grundwasserverschmutzungen betroffen sein könnten. So erfolgte u. a. ein Grundwassermonitoring im Bereich der Rübenersedimentationsteiche und Bodenuntersuchungen im Bereich der alten und neuen Tankstelle. Die ermittelten Belastungen wurden im Ausgangszustandsbericht (AZB) dargelegt. Der AZB dient als Vergleichsgrundlage bei Einstellung des Betriebes.

Langzeitmessungen wurden vorliegend zur Trendermittlung für erforderlich gehalten. Daher erfolgte die Anordnung, dass bestimmte Grundwassermessstellen alle 5 Jahre zu beproben sind und die Bodenuntersuchungen alle 10 Jahre vorzunehmen sind (Ziffer III Nr. 3.8.1 – 3.8.3).

3.3.9. Betriebseinstellung

Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Einstellung seines Betriebes anzuzeigen. Mit den Auflagen unter Ziffer III Nr. 3.9.1 - 3.9.4 zur Betriebseinstellung wird abgesichert, dass die Überwachungsbehörde auch in diesem Fall ihrer Aufsichtspflicht nachkommen kann und ggf. Anordnungen erlassen und Prüfungen, insbesondere sicherheitstechnischer Art vorschreiben kann.

3.4. Begründung der abfallrechtlichen Auflagen

Die abfallrechtlichen Auflagen unter Ziffer III Nr. 4 werden mit dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)³⁰ und dem dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerk begründet.

Die Zuckerfabrik hat als nach § 50 Abs. 1 KrWG nachweispflichtiger Abfallerzeuger i. V. m. den Pflichten nach § 25 NachwV³¹ ein elektronisches Register für alle gefährlichen Abfälle zu führen. Für die Abfälle aus der Teichbewirtschaftung bedurfte es einer Anordnung im Einzelfall nach § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrWG, damit für diese speziellen, im Regelfall nicht gefährlichen Abfälle, Regelungen zur Führung und zu Form und Inhalt sowie Zeitpunkt/Zeitraum der Vorlage Teilregisters zur Teichbewirtschaftung von der Behörde getroffen werden können. Mit

Auflage Ziffer III Nr. 4.5 wird es der Behörde ermöglicht, die gewünschte Übersicht über Art, Menge und Zusammensetzung der im Rahmen der Teichbewirtschaftung anfallenden Abfälle zu erhalten.

Die Übersichten zur Verwertung von Rübenerde sind ähnlich bereits in den letzten Jahren geführt worden und jeweils nach der Kampagne dem StALU Vorpommern vorgelegt worden. Diese zusätzliche Berichterstattung für nicht gefährliche Abfälle hat sich aus Behördensicht bewährt und sollte deshalb für alle Abfälle fortgeführt werden.

3.5. Begründung der baurechtlichen Nebenbestimmungen einschließlich Brandschutz

Die Bedingungen und Auflagen zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht sowie zum Brandschutz sind erforderlich, um die Einhaltung des öffentlichen Rechts insbesondere hinsichtlich des Baugesetzbuches (BauGB)³², der Baunutzungsverordnung (BauNVO)³³, der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und der Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO M-V)³⁴ sicherzustellen.

3.6. Begründung der arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen

Die Belange des Arbeitsschutzes sind durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund (LAGuS) geprüft worden. Die geforderten Bedingungen und Auflagen sind unter Ziffer III Nr. 6 in den Bescheid aufgenommen worden. Sie beruhen auf gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer u. a. das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, die Arbeitsstätten-Richtlinien, die Betriebssicherheitsverordnung, die Gefahrstoffverordnung sowie den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) und Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).

3.7. Begründung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (UWB LK VG), als zuständige Wasserbehörde für den Grundwasserschutz und den Schutz der Gewässer II. Ordnung, hat nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Ziffer III Nr. 7 dem Vorhaben zugestimmt.

Die Nutzung der Schanzenbergteiche wurde von der Zuckerfabrik Anklam aufgegeben. Daher wurde von der UWB LK VG angeordnet, dass auch die entsprechenden Rohrleitungen zu verriegeln sind, um eine mögliche Fehlbedienung auszuschließen (Ziffer III Nr. 7.1).

Die wasserrechtlichen Anforderungen ergeben sich aus dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts³⁵ (Wasserhaushaltsgesetz), dem Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) sowie den untergesetzlichen Regelwerken wie insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017. Die Verordnung dient dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzen von wassergefährdenden Stoffen. Die konkreten Forderungen wurden durch die Auflagen festgeschrieben (Ziffer III Nr. 7.2 – 7.5).

Entsprechend den allgemeinen Anforderungen des § 3 Abs. 5 der Abwasserverordnung ist eine Vermischung unterschiedlicher Abwässer erst zulässig, wenn die konkreten Anforderungen an das einzelne Abwasser eingehalten werden. Vorliegend darf das Abwasser aus der

Bioethanolanlage (Anhang 22 AbVV) nicht mit dem Abwasser aus der Zuckerproduktion (Anhang 18 AbVV) vermischt werden, bevor nicht sichergestellt ist, dass die Einleitwerte des betreffenden Anhangs eingehalten werden (Ziffer III Nr. 7.6).

Das Prozessabwasser aus der Biomethananlage darf nicht in die Abwasserbehandlungsanlage der Zuckerfabrik eingeleitet werden, da nicht gewährleistet ist, dass die Abwasserbehandlungsanlage dieses zusätzliche Abwasser mit einer hohen Schmutzwasserfracht reinigen kann (Ziffer III Nr. 7.7).

3.8. Begründung der naturschutzrechtlichen Auflagen

Die Auflage zum Natur-/Landschafts- und Artenschutz basiert auf dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) und dem Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) und stellt entsprechend § 6 Abs.2 BImSchG die Einhaltung öffentlichen Rechts sicher.

Für die Prüfung aus naturschutzfachlicher Sicht wurden Unterlagen für einen Wirkraum von einem Radius von 1.000 m um die Anlage herum vorgelegt. Die Unterlagen beinhalteten u.a. die Überprüfung der Kartierung gesetzlich geschützter Biotope und FFH-Lebensraum Typen auf Aktualität, Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, einen Artenschutzbeitrag sowie die Auswirkungen eutrophierender und versauernder atmosphärischer Einträge. Außerdem wurde eine naturschutzfachliche Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung vorgelegt.

In den Unterlagen zur FFH Verträglichkeitsuntersuchung wurden die Auswirkungen des Vorhabens auch auf die Natura 2000-Gebiete der Umgebung, gemäß § 34 BNatSchG, ermittelt.

Das FFH Gebiet DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ befindet sich ca. 100 m nördlich des Anlagengeländes der Zuckerfabrik und daher im Wirkraum. Innerhalb des Wirkraumes befinden sich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V. Die potentiell gefährdeten FFH-LRT wurden hinsichtlich zunehmender Stickstoffdepositionen und Versauerungen, die durch das Vorhaben hervorgerufen werden, untersucht. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass die Critical Loads für eutrophierende und versauernde Stickstoffeinträge durch die Gesamtbelastung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führt.

Der Wirkraum für die Stickstoffdeposition berührt das zweite FFH Gebiet (Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See; DE 2045-302 – Abstand >1.500 m) nicht.

Die Prüfung der FFH Verträglichkeit erfolgte auf Basis der festgesetzten Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (UNB des LK VG) geht mit hinreichender Sicherheit davon aus, dass es durch die geplanten Änderungen zu keiner wesentlichen und erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH Gebietes kommt.

Das EU-Vogelschutzgebiet DE 2147-401 „Peenetallandschaft“ befindet sich ca. 120 m nördlich der Zuckerfabrik (Teich 6). Erhebliche Beeinträchtigungen und Nachteile, verursacht durch das Vorhaben, sind für die durch die Vogelschutzgebietslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern unter Schutz gestellten Vogelarten nicht zu erwarten.

Nach Einschätzung der UNB des LK VG kommt es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden NATURA-2000 Gebiete.

Das gewässerökologische Gutachten von Umweltplan kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die Einleitung der gereinigten Abwässer zu keinen erheblich ansteigenden N- und P-Werten kommt. Daraus ergibt sich keine Gefährdung des Sauerstoffhaushalts der Peene. Im direkten Bereich der Einleitstelle kann es im Sommer zu einer Sauerstoffzehrung und damit verbunden einem Absinken des Sauerstoffgehaltes kommen. Erhebliche Auswirkungen auf die Fischfauna der Peene werden jedoch ausgeschlossen.

Vom Vorhabenträger wurde eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorgelegt.

Die Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (UNB des LK VG) und Behördengutachters hat ergeben, dass die Eingriffsbewertung richtig vorgenommen worden ist. Der Nachweis für den Erwerb der Kompensationsflächenäquivalente muss vom Vorhabenträger erbracht werden. Diese Forderung wurde als Auflage festgeschrieben (Ziffer III Nr. 8.1).

3.9. Prüfung entsprechend Bundesberggesetz³⁶

Die Prüfung bergbaulicher Belange erfolgte durch das Bergamt Stralsund. Bergbauberechtigungen oder Anträge aus Erteilung von Bergbauberechtigungen oberflächennaher Rohstoffe liegen im Bergamt für das Betriebsgelände der Zuckerfabrik Anklam nicht vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange wurden keine Einwände vorgebracht.

3.10. Prüfung entsprechend Denkmalschutzgesetz³⁷

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern hat die Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege berührt werden.

4. Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern³⁷

Dem Antragsteller wurde der Entwurf der 1. Teilgenehmigung gemeinsam mit dem Entwurf der zusammenfassenden Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV einschließlich der begründeten Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV mit Schreiben vom 16.08.2019 übermittelt und ihm gem. § 28 Abs. 1 VwVfG M-V Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Der Antragsteller hat von dieser Gelegenheit durch Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 26.08.2019 Gebrauch gemacht.

Die Genehmigungsbehörde hat sich mit den vom Antragssteller vorgetragenen Anmerkungen und den Hinweisen sorgfältig auseinandergesetzt und ihm mit Schreiben vom 09.09.2019 mitgeteilt, in welchem Umfang diesen Anmerkungen und Hinweisen entsprochen werden kann. Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 20.09.2019 erneut vorgetragen. Auf der Beratung am 18.10.2019 hat die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller bezüglich der nicht übernommenen Anmerkungen Gründe und Erläuterungen für ihre Auffassung dargelegt. Der Antragsteller ist den Darlegungen gefolgt.

5. Anordnung des Sofortvollzuges

Der Träger des Vorhabens hat zugleich mit dem Antrag auf Erteilung einer 1. Teilgenehmigung am 27.12.2017 auch den Antrag gestellt, die sofortige Vollziehung des Bescheides anzuordnen.

Gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann in den Fällen „in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt“ von der Genehmigungsbehörde die sofortige Vollziehung angeordnet werden.

Gemäß § 80 Abs. 3 VwGO ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO schriftlich zu begründen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der 1. Teilgenehmigung gem. § 80 Abs. 1 Nr. 4 ist sowohl im überwiegenden Interesse des Vorhabenträgers als auch im öffentlichen Interesse geboten.

Der Vorhabenträger hat sein überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit vor allem damit begründet, dass es nach der Liberalisierung des Zuckermarktes in der Europäischen Union zwingend geboten ist, von der mit der 1. Teilgenehmigung begehrten Kapazitätserweiterung und der damit verbundenen Verlängerung der Kampagnezeiten sofort, d. h. für die Kampagne 2019/2020 Gebrauch machen zu können. Ohne Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit bliebe trotz der intensiven Öffentlichkeitsarbeit, mit der in der Bevölkerung erfolgreich um Zustimmung zu den mit der 1. Teilgenehmigung begehrten Maßnahmen geworben wurde, ein Risiko, dass der Bescheid mit Rechtsmitteln angegriffen und durch die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage die Nutzung der ökonomischen Vorteile wie der ökologischen Verbesserung aus der 1. Teilgenehmigung möglicherweise über Jahre hinaus unmöglich gemacht werden. Dies führe einmal dazu, dass den bislang von der Antragstellerin schon getätigten Investitionsleistungen von ca. 12 Millionen Euro in Umweltmaßnahmen die Grundlage nachträglich entzogen werde. Zum zweiten werde das Ziel der Erhaltung und Sicherung des Standortes in hohem Maße gefährdet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung diene daher „ganz maßgeblich dem legitimen Interesse der Antragstellerin an dem Schutz ihrer getätigten und noch beabsichtigten Investitionen“ in einem Gesamtvolumen von rund 62 Millionen Euro.

Dieser auch aus Sicht der Genehmigungsbehörde zutreffenden Beurteilung ist zu folgen. Die Genehmigungsbehörde anerkennt das hohe Interesse der Antragstellerin, den Standort zu sichern und die Werthaltigkeit der von ihr schon jetzt auch mit Blick auf die durch die Genehmigungsbehörde erteilten Zulassung zum vorzeitigen Beginn der für die Umsetzung der 1. TG erforderlichen Baumaßnahmen und der Beschaffung hochwertiger Investitionsgüter – geleisteten Investitionen in einem von erheblichen Konzentrationen beeinflussten und von spürbarem Wettbewerbsdruck bestimmten Markt zu sichern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Bescheides liegt daher im überwiegenden Interesse des Trägers des Vorhabens.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der 1. Teilgenehmigung liegt aber auch im öffentlichen Interesse.

Dieses öffentliche Interesse wird einmal davon bestimmt, die Beeinträchtigungen der Lebensverhältnisse der Bevölkerung, die durch die mit dem Betrieb einer Zuckerfabrik unvermeidbaren Immissionen verursacht werden, vor allem im Felde von Geruchsmissionen, aber auch durch die mit dem Betrieb der Zuckerfabrik verbundene Lärmbelastung, so schnell wie möglich weiter zu verringern.

Dies wird bei dem hier durchzuführenden gestuften Genehmigungsverfahren nur dann erreicht werden können, wenn die schon mit der 1. Teilgenehmigung verbundenen Verbesserungen der ökologischen Situation wirksam werden. Weitere durchgreifende Verbesserungen bei der

Verminderung der Geruchsimmissionen werden aber erst mit der 2. Teilgenehmigung umgesetzt werden können. Die Genehmigungsbehörde hat deshalb mit guten Gründen die Wirksamkeit der 1. Teilgenehmigung mit dem Erfordernis verknüpft, binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe – nicht ihrer Bestandskraft – einen mit vollständigen Antragsunterlagen versehenen Antrag auf Erteilung einer 2. Teilgenehmigung zu stellen. Diese Verknüpfung würde ins Leere laufen, wenn die 1. Teilgenehmigung ohne Anordnung des Sofortvollzuges bliebe, würde doch im Falle von Widerspruch oder Klage gegen die 1. Teilgenehmigung eine 2. Teilgenehmigung nicht vor Eintritt der Bestandskraft der 1. Teilgenehmigung erteilt werden können. Die damit verbundene Perpetuierung der Belastungssituation am Standort liegt nicht im öffentlichen Interesse. In diesem liegt es vielmehr, die Belastungssituation schnellstmöglich weiter zu minimieren.

Darüber hinaus liegt es zweifelsfrei im öffentlichen Interesse, den Standort der ältesten und indessen einzigen Zuckerfabrik in Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten und auszubauen. Der Genehmigungsbehörde ist die große Bedeutung für den Erhalt der Arbeitsplätze und die Sicherung der Wertschöpfung in einem stark landwirtschaftlichen geprägten Umfeld bewusst. Der einzigen in Mecklenburg-Vorpommern noch erhaltenen Zuckerfabrik kommt eine große wirtschaftliche Bedeutung nicht nur für die Erhaltung und die Funktionsfähigkeit der regionalen Landwirtschaft, sondern auch für den regionalen Mittelstand, insbesondere die Betriebe des Handwerkes zu.

Es ist deshalb festzustellen, dass die sofortige Vollziehung der 1. Teilgenehmigung auch im öffentlichen Interesse liegt.

Dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der 1. Teilgenehmigung war deshalb sowohl wegen des überwiegenden Interesses des Vorhabenträgers als auch im öffentlichen Interesse zu entsprechen.

V. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern³⁸ (VwKostG M-V) in Verbindung mit der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung³⁹ - ImmSchKostVO M-V) festgelegt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Investitionskosten werden mit 16.844.000,00 EUR angegeben.

Berechnungsgrundlage:

Gebühren-Nr. gem. ImmSch- KostVO MV	Gegenstand	Gebühr in EUR
201.2	Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG Gebühr nach Nr. 200 oder 201.1 für den genehmigten Teil der Anlage vorliegend nach Nr. 200.6 Herstellungswert von mehr als 5.000.000 bis zu 50.000.000 EUR	21.500,00 EUR + 35.532,00 EUR

Gebühren-Nr. gem. ImmSch- KostVO MV	Gegenstand	Gebühr in EUR
	21.500 zuzüglich 3 v.T. des 5.000.000 EUR übersteigenden Herstellungswertes	
		57.032,00 EUR
201.4	Zuschläge und Ermäßigungen	
201.4.3	Zuschlag für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG 30 v.H. der Gebühren nach Nummern 200 bis 201.3 mindestens 5.000 vorliegend 30 v.H.	+ 17.109,60 EUR
201.4.5	Zuschlag für die Durchführung eines Erörterungstermins wird aufgrund der Beauftragung eines Verhandlungsleiters nicht erhoben.	
201.4.7	Ermäßigung bei Beauftragung eines Projektmanagers nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BlmSchV oder eines Sachverständigen zur Beschleunigung des Verfahrens nach § 13 Abs. 1 Satz 4 der 9. BlmSchV 10 bis 30 v.H. nach Nummern 200 bis 201.3, höchstens bis zur Höhe der Auslagen für den Sachverständigen vorliegend 30 v.H.	- 17.109,60 EUR
Auslagen	Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens in der örtlichen Tageszeitung Nordkurier Ausgabe Vorpommern Kurier 21.04.18	1.959,04 EUR
Gesamtsumme		58.991,04 EUR

(In Worten: achtundfünfzigtausendneunhunderteinundneunzig ⁰⁴/₁₀₀ Euro)

Die Auslagen für den Projektmanager nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BlmSchV wurden bereits während des Verfahrens umgehend in Rechnung gestellt und durch die Antragstellerin beglichen.

Hinweis:

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren oder Auslagen nicht entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis gemäß § 18 VwKostG M-V ein Säumniszuschlag erhoben.

VI. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise - Immissionsschutz

- 1.1. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, behält sich die Genehmigungsbehörde vor, nachträgliche Anordnungen zu treffen (§ 17 Abs. 1 BlmSchG).
- 1.2. Jede beabsichtigte Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BlmSchG, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob es sich bei der vorgesehenen Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage um eine gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage handelt.
Gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 und 1a BlmSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BlmSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BlmSchG eine Änderung vornimmt.
- 1.3. Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 und 4 BlmSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die nach § 16 Abs. 1 BlmSchG notwendige Genehmigung wesentlich ändert.
- 1.4. Diese Teilgenehmigung erlischt, wenn der Betrieb während der Dauer von 3 Jahren ruht, ohne dass eine Fristverlängerung beantragt oder bewilligt worden ist (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG).
- 1.5. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.6. Der Gutachter Prof. Schicker hat zur Wassereinsparung empfohlen, mit der vorhandenen Ultrafiltrationsanlage Wasser aus dem Schönungsteich aufzubereiten. Bei einer Kapazität der Ultrafiltrationsanlage von 175 m³/h könnte knapp die Hälfte des Zuflusses aus der ABA z.B. für die Bioethanolanlage wiederverwendet werden. Es liegt im Interesse des Vorhabenträgers, diese Anregung aufzugreifen. Die Genehmigungsbehörde bittet gelegentlich um Stellungnahme zu diesem Vorschlag.

2. Abfallrechtliche Hinweise

2.1. Die Betreiberin hat die beim Betrieb ihrer Anlage anfallenden Abfallarten vorrangig einer dem Stand der Technik entsprechenden Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung gemäß § 15 des KrWG zu beseitigen.

2.2. Es wird an dieser Stelle auf die besonderen Nachweispflichten der Abfallerzeuger von gefährlichen Abfällen hingewiesen. Gegenüber dem StALU VP als der für den Abfallerzeuger zuständigen Abfallbehörde ist vor Beginn der Entsorgung mit den entsprechend der Nachweisverordnung vorgeschriebenen Nachweisen die ordnungsgemäße Entsorgung auf elektronischem Wege zu belegen. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 NachwV ist vom Abfallerzeuger vor Beginn der Entsorgung eine Ablichtung des Entsorgungsnachweises an die für ihn zuständige Behörde auf elektronischem Wege zuzuleiten.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die in der Nachweisverordnung für den Abfallerzeuger festgelegten Verpflichtungen zu beachten und einzuhalten sind.

2.3. Insbesondere wird auf die Anzeigepflicht des Abfallerzeugers bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle hingewiesen, die

- (a) das ordnungsgemäße Ausfüllen der Begleitscheine bzw. Übernahmescheine,
- (b) das Einrichten und Führen von Nachweisen und Registern und
- (c) die Entsorgung gefährlicher Abfälle auf elektronischem Wege umfassen.

Zu (a): Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 NachwV ist die Vorlage einer Ablichtung der Nachweiserklärungen und Eingangsbestätigung bei der für den Abfallerzeuger zuständigen Behörde StALU Vorpommern und im Rahmen des privilegierten Verfahrens die Vorlage einer Ablichtung der vollständigen Nachweiserklärungen gemäß § 7 Abs. 4 NachwV vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung erforderlich.

Zu (b): Der Abfallerzeuger hat die für ihn auf den Begleitscheinen oder Übernahmescheinen bestimmten Aufdrucke korrekt und vollständig auszufüllen. Er hat darauf zu achten, dass die ihm zugeordnete Abfallerzeugernummer eingetragen wird. Die für die Nachweissführung erforderliche Abfallerzeugernummer wird gemäß § 28 Abs. 1 NachwV auf Antrag vom StALU Vorpommern erteilt. Für die Suiker Unie GmbH & Co. KG am Standort der Zuckerfabrik in Anklam ist vom StALU Vorpommern bereits eine Abfallerzeugernummer vergeben. Soweit beauftragte Baufirmen eine gesonderte Abfallerzeugernummer für das Bauvorhaben (hier Anfallstelle: Bauvorhaben Anklam Zuckerfabrik) benötigen, ist diese nach Möglichkeit bereits mit Baubeginn für die betreffende Firma zu beantragen. Die Vergabe der Abfallerzeugernummer ist gebührenpflichtig.

Zu (c): Es besteht für die gefährlichen Abfälle des Abfallerzeugers die Registerpflicht nach § 49 Abs. 3 KrWG und § 24 Abs. 2 Nr. 1 NachwV i. V. m. den Anforderungen nach Teil 2 Abschnitt 4 und § 25 Abs. 2 und 3 der Nachweisverordnung. Das Register besteht aus einer den Anforderungen des KrWG und der NachwV entsprechenden sachlich und zeitlich geordneten Darstellung der registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge. Der Entsorgungsvorgang beinhaltet bei nachweispflichtigen Abfällen die Nachweise der Vorabkontrolle nach den §§ 3 bis 7 und 9 NachwV (Entsorgungsnachweise, Nachweiserklärungen im privilegierten Verfahren) und der Verbleibkontrolle nach den §§ 10 bis 13 NachwV (Begleitscheine und Übernahmescheine bei Sammelentsorgung),

-
- ¹² Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 BGBl. I S. 554
 - ¹³ Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung) vom 06.03.2007 (BGBl. I S. 261, zuletzt geändert durch Artikel 5 (5) der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)
 - ¹⁴ Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
 - ¹⁵ Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178, 2179, 2012 I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.
 - ¹⁶ Neunte Verordnung zum Produktionssicherheitsgesetz (Maschinenverordnung vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
 - ¹⁷ Arbeitsstättenrichtlinie Künstliche Beleuchtung zu § 7 Abs. 3 der AVV
 - ¹⁸ BGV - Berufsgenossenschaftliche Vorschriften - C5 Unfallverhütungsvorschrift Abwassertechnische Anlagen
 - ¹⁹ Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
 - ²⁰ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
 - ²¹ Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
 - ²² Vierte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), vom 02.05.2013 (BGBl. I, S. 973, 3756) neu gefasst durch Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1440)
 - ²³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 BGBl. I S. 94, zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert
 - ²⁴ Neunte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 8. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)
 - ²⁵ Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden M-V (Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung - ImmSchZustLVO) vom 12. Februar 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 75) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 116)
 - ²⁶ Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung (LwUmwULBehV M-V), vom 03.06.2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 310) zuletzt geändert am 15. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 652)

-
- ²⁷ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. vom 20. 06.2002, Heft 25 – 29, S. 511 - 605) vom Bundesumweltministerium – BMUB
- ²⁸ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus - Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen in Mecklenburg-Vorpommern (Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL M-V) in der Fassung vom 15.08.2011 (Amtsblatt M-V vom 12.09.2011 S. 534) und LAI-GIRL in der Fassung vom 29.02.2008 und einer Ergänzung vom 10.09.2008
- ²⁹ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
- ³⁰ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S.212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- ³¹ Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) zuletzt geändert durch Artikel 11 (11) der Verordnung vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
- ³² Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634)
- ³³ Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- ³⁴ Anordnung über Bauvorlagen, bautechnische Prüfungen und Überwachung (BauVorl-/BauPrüf-/ÜbAO) vom 13.08.1990 (GBl. DDR 1990 I S. 1400) gültig ab 03.10.1990
- ³⁵ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- ³⁶ Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. 1310), das zuletzt geändert durch Artikel 2 (4) des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- ³⁷ Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)
- ³⁸ Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V S. 366), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)
- ³⁹ Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz- Kostenverordnung - ImmSchKostVO M-V) vom 12. Februar 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 75) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 116)

Verfügung:

die sachlich geordnet nach Entsorgungsnachweisen und den diesen und den jeweiligen Nachweisnummern zugeordneten Begleit- und Übernahmescheinen in der zeitlichen Abfolge der Transportvorgänge in Papierform abzulegen sind.

- 2.4. Es ist zu beachten, dass gemäß § 54 KrWG i. V. m. der Anzeige- und Erlaubnisverordnung gefährliche Abfälle gewerbsmäßig nur mit Erlaubnis der Behörde (Beförderungserlaubnis) eingesammelt oder befördert werden dürfen. Einer solchen Erlaubnis bedarf es z.B. im Ausnahmefall nicht, wenn das betreffende Unternehmen ein Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 56 Absatz 2 KrWG ist, für die erlaubnispflichtige Tätigkeit und betreffende Abfallart zertifiziert ist und dies gegenüber der zuständigen Behörde entsprechend angezeigt worden ist.

Auf die Anzeigepflichten nach § 53 KrWG wird gleichfalls hingewiesen.

3. Arbeitsschutzrechtlicher Hinweis

Nachforderungen des LAGuS - Stralsund in Form von nachträglichen Auflagen sind vom Grundsatz her im Verlauf einer weiteren Bearbeitung bzw. Begleitung des Vorhabens während der Ausführungsplanung, Errichtung und Probetrieb nicht auszuschließen. Daraus sich ggfs. resultierende Aufwendungen gehen zu Lasten des Trägers des Vorhabens.

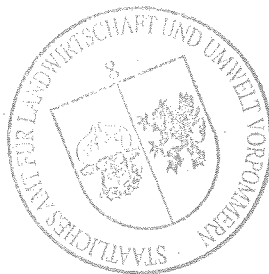
VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund, zu erheben.

Gegen diesen Bescheid kann durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S.2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 13a Nr.1 Gesetz zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes (GerStrukGAG) Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Rene Bernitz
Abteilungsleiter



Anlage 1 – Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Anlage 2 – Verzeichnis Rechtsgrundlagen

Anlage 2

Verzeichnis Rechtsgrundlagen

- ¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert
- ² Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern - LBauO M-V vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert § 72 Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- ³ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, geändert durch § 12 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- ⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- ⁵ 13. Verordnung zur Durchführung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Großfeuerungs- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754), die durch Art. 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. 4007) geändert worden ist
- ⁶ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 (9) des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- ⁷ Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – (LAGA) 20 – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen – Technische Regeln –
- ⁸ Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- ⁹ Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644)
- ¹⁰ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz ArbSchG vom 07.08.1996 (BGBl. I 1996, S.1246), zuletzt geändert durch Art. 427 vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- ¹¹ Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S 1643, 1644) zuletzt geändert durch Artikel 145 der VO vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)